

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Ersteinst Verlags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Verlagspreis: Monatlich 5 Mark. Einzelne Nummern 20 Pfennig.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21266 — Schriftleitung Nr. 14674.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486. — Stadtkontokonto Dresden Nr. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum 30 Pf., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Ein- gelandt 90 Pf. — Ermäßigung auf Familien- und Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatskassen und der Landeskulturzentralbank, Jahresbericht und Rechnungsab- schluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplanken auf den Staatsforstrevieren.
Verantwortlich für die Redaktion: Hauptgeschäftsführer Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 300

Dresden, Sonnabend, 29. Dezember

1923

Die dritte Steuernotverordnung. Enteignung der Hypothekengläubiger.

Berlin, 29. Dezember.

Die Reichsregierung hat sich bereit, mitzuteilen, daß die (nach von uns gebachten) Angaben über den Inhalt der dritten Steuernotverordnung einem vorläufigen Entwurf entnommen seien. Ein Beschluß des Reichstages über diesen Entwurf liegt noch nicht vor, es sei auch damit zu rechnen, daß dieser Beschluß nicht unwesentlich vom Text des vorliegenden Entwurfs abweichen würde.

Leider enthält diese Mitteilung keine Angabe, worin die zu erwartenden Änderungen bestehen sollen. Die Abweichungen von dem ursprünglichen Entwurf sind nämlich ausnahmslos erhebliche Verschlechterungen und können demnach nur die härtesten Bedenken werden. Der den Ausgangspunkt der Verordnung bildende Gedanke, eine Aufwertung der Hypothekenschulden nicht zuzulassen und den den Schuldner daraus erwachsenden erheblichen Wertverlustgewinn für Zwecke der Allgemeinheit in Anspruch zu nehmen, ist keineswegs undenkbar. Besonders wenn die Wertsteigerung sich in erträglichen Grenzen hält, die dadurch gewonnenen Mittel für Neubauten, für Reparaturzwecke, als Unterstützungsmittel für die schwächsten Mieter und für lebensnotwendige Zwecke des Reiches und der Länder Verwendung finden würden, könnte ein auch für die Arbeiter, Angestellten und Beamten erträglicher Weg gefunden werden. Aber davon ist jetzt noch kaum die Rede.

Weder für Reparaturzwecke noch für Neubauten, noch für Unterstützung der schwächsten Mieter soll Geld zur Verfügung gestellt werden. Nur ein geringer Teil der Wertsteigerung soll Reich und Ländern zufließen. Dagegen soll der Hausbesitzer 50 Prozent der Wertsteigerung erhalten, und dieser Anteil soll Vorrang haben vor dem der Länder und des Reiches. Noch schlimmer ist die Regelung bei den Schulden von Industrie und Landwirtschaft. Von dem Gewinn, den die Industrie, infolge der Entwertung ihrer Schulden, gemacht hat, soll sie in 21 Monaten nur 10 Prozent als Steuer zahlen, die Landwirtschaft aber überhaupt nicht. Der überschuldete Großgrundbesitz wird also mit einem Schlag aller Schulden ledig.

Die finanzielle Wirkung dieser Maßnahmen geht aus folgenden Angaben hervor:

Die Kriegsschulden der Industrie betragen 4—4½ Milliarden Goldmark, die der Landwirtschaft 15—20 Milliarden Goldmark, die des städtischen Hausbesitzes etwa 30 Milliarden, insgesamt also 50—55 Milliarden Goldmark. Der Industrie werden 20 1/2 Milliarden, der Landwirtschaft 15 bis 20 Milliarden, dem städtischen Hausbesitz ebenfalls rund 15 Milliarden geschenkt. Dafür werden alle Hypothekengläubiger billig enteignet, die Mieter von städtischen Grundstücken mit der Mietssteuer belastet.

Die Friedensmiete betrug insgesamt rund 5 Milliarden Goldmark im Jahre. Gegenwärtig werden im Durchschnitt des Reiches etwa 20 Proz. der Friedensmiete, gleich 1 Milliarde Goldmark, erhoben.

Wird die volle Friedensmiete hergestellt, so ist das eine Belastung der städtischen Mieter um insgesamt 4 Milliarden Goldmark; wird nur 80 Proz. der Friedensmiete festgelegt, so ist das eine Belastung von 3 Milliarden Goldmark. Reich und Länder sollen von diesen Beträgen die Hälfte, also 1,5 bzw. 2 Milliarden Goldmark erhalten.

Was bedeutet diese Summe? Die Einkommensteuer der Veranlagungspflichtigen dürfte im Jahre 1924 einen Betrag von 400 Millionen Goldmark bringen. Die Erbschaftsteuer ist mit 30 Millionen Goldmark veranschlagt, die Vermögenssteuer mit 340 Millionen Goldmark. Alle drei Steuern zusammen bringen also beinahe einen Betrag von 770 Millionen Goldmark. Der an Reich und Länder aus der Mietssteuer fließende Betrag ist also zwei- bis dreimal so hoch als die drei wichtigsten Steuern, die, nach den Worten

des Finanzministers Luther, „brutale Steuern“ sind. Die Mietssteuer beträgt selbst das Anderthalbfache des Gesamttrages der Umsatzsteuer!

Bei dieser Sachlage kann man nur dringend wünschen, daß die Reichsregierung sich ihre Entschlüsse auf das ernste überlegen möge. Es ist auch dringend zu empfehlen, sich zu fragen, ob es zweckmäßig ist, die dritte Steuernotverordnung mit ihren das ganze politische und wirtschaftliche Leben Deutschlands auf Jahre hinaus so einschneidend beeinflussenden Problemen auf dem Wege des Ermächtigungsgesetzes zu regeln. Die sozialdemokratische Fraktion hält diesen Weg nicht für gangbar. Beschreitet die Regierung ihn trotzdem, so wird sie damit rechnen müssen, daß der Reichstag sich mit der Verordnung nachträglich beschäftigt und sie eventuell aufhebt.

Poincarés erfolgreiche Bündnispolitik.

„Philosophie der europäischen Politik.“

Paris, 28. Dezember.

Bei dem von Poincaré mit dem tschechoslowakischen Außenminister Dr. Benesch vereinbarten Vertragstexten, dessen Ziel angeblich „die Erhaltung der neuen Ordnung“ in Europa sein soll, handelt es sich, wie als sicher anzunehmen ist, in erster Linie um einen Vertrag, der durch das Ergebnis der englischen Unterhauswahlen hervorgerufen worden ist. Tatsächlich besteht in maßgebenden politischen Kreisen Englands ernsthaft die Absicht, eine Änderung der bisherigen Außenpolitik vorzunehmen, die nicht ohne Rückwirkung auf das englisch-französische Bündnis bleiben dürfte. Frankreich sucht seine Nachstellung deshalb vorzeitig durch Verträge auf dem Kontinent zu sichern. Die Mitteilungen, welche die Pariser Presse, besonders der offiziöse „Temps“ über den Inhalt des Vertrages gemacht hat, lassen über seine Richtung und Bedeutung keinen Zweifel. Der „Temps“ spricht von einer „Philosophie der europäischen Politik“, die dem Vertrag zugrunde liegt. Eine Militärkonvention ist angeblich nicht beabsichtigt, doch geht der „Temps“ in seiner Offenheit so weit, daß er einräumt, die beiden Generalstabe würden in Verbindung bleiben. Man geht also nicht fehl, wenn man geheime militärische Abmachungen als vorhanden ansieht, was ja bei dem Charakter des Vertrages eine Selbstverständlichkeit ist, was man nur nicht offen zugeben will, weil dies der Ideologie des Völkerbundes widerspricht.

Der neue Bündnisvertrag ist von der französischen Politik aus gesehen weder eine Liberalisierung noch eine Unnartheit. Mit der Bildung der kleinen osteuropäischen Staaten, die aus dem früheren Körper Rußlands und Österreichs herausgeschnitten wurden, hat Frankreich die Politik der militärischen Einkreisung Deutschlands begonnen, die es nun zielbewußt fortsetzt. Mit Polen hat es eine Militärkonvention geschlossen, die aus dem polnischen Heere ein Hilfskorps gegen Deutschland macht. Nun wird auch die Tschechoslowakei in dieses System eingegliedert, sodas Frankreich nur auf den Knopf zu drücken braucht, wenn es eines Tages, aus eigenem Willen oder durch internationale Verwicklungen veranlaßt, gegen Deutschland marschieren will.

Auch mit Rußland soll man sich „verföhnen“.

Paris, 28. Dezember.

Der Vertrag zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei wird hier als eine große Erregung empfunden. Hier und da werden allerdings Bedenken laut, daß er nicht ganz mit den Völkerbundsstatuten im Einklang stünde. Daraus wird erwidert, daß Benesch selbst Mitglied des Völkerbundes sei und aus diesem Grunde nichts unterzeichnen werde, was den Interessen des Bundes zuwiderläufe. Der Vertrag soll

Berlin, 29. Dezember.
In der für heute anberaumten Sitzung des Reichstages wird voraussichtlich die dritte Steuernotverordnung beraten werden und damit gleichzeitig die vielumstrittene Frage der Auslösung der Renten an die Friedensmieten, sowie die Besteuerung der Hypotheken und Obligationen. Wahrscheinlich wird auch die Weiterzahlung der Besatzungskosten erörtert werden. Finanzminister Dr. Luther soll den Standpunkt vertreten, daß, angesichts der schwierigen Finanzlage des Reiches, die Besatzungskosten zurzeit nicht weitergezahlt werden können. Da diese Frage jedoch nicht allein vom finanziellen Gesichtspunkte aus betrachtet werden kann, steht hier die Reichsregierung vor einer schwerwiegenden und unter Umständen folgenschweren Entscheidung. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie

beschließen wird, trotz aller Not die Besatzungskosten weiterzahlen, soweit es irgend möglich ist. Hier würde unter Umständen die Gefahr eines Konfliktes liegen, da es denkbar wäre, daß der Reichsfinanzminister aus einer von seiner Ansicht abweichenden Haltung der Reichsregierung die Konsequenzen zöge.

Die Bevormundung Thüringens. Die Tätigkeit der „zweiten Reichskommission“.

Berlin, 29. Dezember.

Aber die Vorgänge, die zur Einsetzung der zweiten Reichskommission für Thüringen führten, erfahren wir folgendes: In der vergangenen Woche hatte die Reichsregierung eine Kommission, bestehend aus dem Reichskommissar Kuenze, Ministerialrat Rende vom Justizministerium und

übigen eine Klausel enthalten, die vorschreibt, daß er dem Völkerbund unterbreitet werden soll. „Zeit Parisien“ erklart in dem Fehlen aller militärischen Abmachungen einen Beweis der Friedensliebe beider vertragsschließenden Teile.

In diesem Zusammenhang müßte es etwas eigenartig an, daß daselbst die West- und Ostfronten später ausbleibt, das tschechoslowakische Heer sei ein Hund der französischen Armee. Ein französischer Hund an seiner Spitze, und hierin liege eine Gewähr dafür, daß bei gemeinsamer Gefahr auch eine gemeinsame Aktion gesichert sei. Die französische Presse ist der Ansicht, daß die kleine Entente, der Polen durch das Bündnis mit Rumänien indirekt angehört, nunmehr den Anschluß an die große Entente gefunden hat. Hierdurch werde die Macht und der Einfluß Frankreichs auf ganz Mittel- und Europa ausgedehnt und Deutschland weiter abgegrenzt. Der „Main“ fordert im Hinblick auf die bevorstehende Anerkennung Sowjet-Rußlands, daß Frankreich und die Tschechoslowakei hier England zu unterstützen sollten. Man glaubt, daß Benesch sich die Veröhnung mit Rußland zum Ziele gesetzt haben.

Die Auffassung in England.

London, 28. Dezember.

Die Londoner politischen Kreise betrachten das Bündnis zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei mit größter Beforgnis. Man bedauert, daß sich die Tschechoslowakei mit diesem Vertrage in einen schmerzhaften Gegensatz zu Deutschland stelle. Man rechnet damit, daß Polen durch die rumänische Unterstützung in die kleine Entente aufgenommen werden würde. Diese Aufnahme würde aber keine Stärkung der kleinen Entente, sondern im Gegenteil deren Verfall bedeuten. Zwischen Polen und der Tschechoslowakei werde ein harter Kampf um die Führung in dem Bunde entbrennen, der zu dessen Ende führen müsse. Unter polnischer oder rumänischer Führung würde dann ein Hund der russischen Grenzländer entstehen, während die Tschechoslowakei mit Jugoslawien zusammen eine französisch orientierte Gruppe bilden würden, der sich vielleicht später Ungarn und Griechenland anschließen dürften. Aus finanziellen Gründen werde sich die polnisch-rumänische Gruppe an England anlehnen müssen.

Ausfluß Griechenlands an die kleine Entente.

Rom, 28. Dezember.

Die angetündigte Rückkehr Benicelos' übertrifft hier keineswegs; wird aber sehr aus- merksam verfolgt. Kom traut nicht ihrem angeblich vorübergehenden Charakter, hat viel- mehr Anhaltspunkte, daß Benicelos in

Paris mit Majar, Benesch und dem König von Serbien unter den Augen des Quai d'Orsay weitgehende politische Besprechungen gepflogen, die den Ausfluß Griechenlands an die kleine Entente herbeiführen könnten. Die Möglichkeit, daß die kleine Entente ihre Front von der Adria zum Ionischen Meer verlagert, außerdem ihren Italien feindlichen Charakter härter betont, muß hier beachtet werden. Jedenfalls aber rechnet Italien nach Benicelos' Wiederaufstehen mit einem verstärktem Widerstand in der Adria und im östlichen Mittelmeer.

Die Kritik, die der Leitartikel des Pariser „Temps“ an Mussolinis Innenpolitik übt, verstimmt die leitenden Persönlichkeiten und ruft gereizte Antworten in der italienischen Presse hervor. In der „Tribuna“ meint der bekannte, Mussolini nahegehende Politiker Ragnano, Frankreich wolle durch die Kritik der italienischen Innenpolitik auf die italienische Außenpolitik drücken. Ähnlich äußert sich die „Dea Nazionale“, der „Temps“ wolle Italien für seine Mittelmeerpolitik bestrafen. Ten Sturjos „Popolo“ erklart in Poincarés Weisheitsreden das Eingekündnis der französischen politischen und wirtschaftlichen Hegemonialpläne, deren progressive Verwirklichung die italienischen Interessen auf das schwerste bedrohe, wie Tanger und Tunis beweisen.

Die Aussichten der Sachverständigen- auschüsse.

London, 28. Dezember.

Dem diplomatischen Berichterstatter des „Daily Telegraph“ zufolge wird der Reparations- ausschuss etwa Mitte Januar zusamen- treten. Nach dem, was in britischen, englischen und italienischen Finanzkreisen verlautet, seien die Aussichten auf einige gute Ergebnisse des zweiten Sachverständigenausschusses, der sich mit der deutschen Kapitalflucht nach dem Auslande befassen soll, keineswegs so hoffnungslos, wie angenommen wird. Wenn der Ausschuss unter der Annahme vorgehen sollte, daß die Konfiskationspolitik das Ziel der alliierten Regierungen sei, so würden sich die Arbeiten als fruchtlos erweisen, da ein solches Vorgehen durch die allgemeinen Gesetze der meisten in Betracht kommenden Länder ausgeschlossen sei; aber die Sachverständigen der obenerwähnten Länder hätten keinerlei derartige Absichten. Sie seien vielmehr der Ansicht, daß den Interessen sowohl der Alliierten als auch Deutschlands selbst am besten gedient sein werde, solche Maßnahmen anzuarbeiten, die die freiwillige Rückkehr nach Deutschland eines großen Teils des ausgeführten Kapitals veranlassen würden, um das Reich mit Arbeits- kapital zu versehen, das im Augenblick fehlt und dessen Mangel infolge der inneren und äußeren unsicheren Verhältnisse ein Hauptmerkmal des ange- bliebenen finanziellen und wirtschaftlichen Zusammenbruchs Deutschlands sei.

dem Oberregierungsrat v. Hagenow nach Weimar entsandt, um die dortigen Verhältnisse zu untersuchen. Die Kommission hatte sich darauf beschränkt, mit dem Wehrkreiskommando Fühlung zu nehmen und auf Unterhandlungen mit der thüringischen Landesregierung verzichtet. Sie ist dann zurückgekehrt und hat der Reichsregierung Bericht erstattet. Am Donnerstag hat die Reichsregierung eine zweite Kommission, bestehend aus dem Reichskommissar Kuenzer, Ministerialrat Jover, Ministerialrat Mende und Ministerialrat Carlotta vom Reichsfinanzministerium, nach Weimar geschickt, die mit der thüringischen Landesregierung über verschiedene Fragen zu verhandeln hatte. Die Kommission ist von der Reichsregierung ermächtigt worden, auf Grund des Art. 15, Abs. 2 der Reichsverfassung alle erforderlichen Erhebungen zur Durchführung ihrer Aufgabe anzustellen. Die thüringischen Staatsbehörden sind aufgefordert worden, die Kommission bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Es handelt sich um eine Maßnahme, durch die sich das Reich, davon überzeugt, daß die von ihm erlassenen Gesetze und Bestimmungen in Thüringen auch durchgeführt werden.

Weimar, 29. Dezember.

Das Presseamt Thüringen teilt mit: „Auf Betreiben der bürgerlichen Parteien Thüringens und des Thüringer Beamtenbundes ist von der Reichsregierung der Reichskommissar Künzer mit Referenten der Reichsministerien als Beauftragter gemäß Artikel 15 der Reichsverfassung zu den thüringischen Ministern entsandt worden, um die Ausführung der Reichsgesetze durch die thüringische Landesregierung zu beaufsichtigen. Das Staatsministerium hat, aus formalen und sachlichen Gründen, gegen das Vorgehen der Reichsregierung Beschwerde eingelegt. Im übrigen ist den Beauftragten der Reichsregierung die Möglichkeit gewährt worden, ihren Auftrag auszuführen.“

Die „Strafexpedition“ der Oberländer.

Vom Münchner Landfriedensbruchprojekt.

München, 28. Dezember.

Im Verlauf der Freitagüberhandlung des Landfriedensbruch-Prozesses waren die Aussagen verschiedener Zeugen von besonderer Bedeutung, welche die „antimarginalistische“ Konstruktion des Staatsanwalts ins rechte Licht setzten. Die Zeugin Sois, die Frau eines Feldwebels beim Bund „Oberland“ sagte aus, daß sie in ihrer Wohnung eine Unterredung zwischen Oberlandführern und ihrem Mann mit angehört habe, in der ausdrücklich als Zweck der sogenannten „Wanderübung“ am 22. September angegeben war, die Notizen und die Kommunisten im Bergwerksreviere Feuzberg aus der Baustelle des Walchenseewerks in Rosel auszuräumen. Als Grund, warum die Expedition schließlich unterblieben sei, gibt die Zeugin an, daß, nach Bekanntwerden dieses Planes, Hundertschaften der grünen Polizei nach Rosel hinausgeschickt waren, mit denen man einen Zusammenstoß vermeiden wollte. Daß die Oberländer zu ihrer Wanderübung schwerbewaffnet antraten, bestätigt die Zeugin mit der Angabe, daß sie selbst ihrem

Mann den Karabiner eingepackt an die Bahn bringen mußte. Übrigens seien in ihrer Wohnung auch noch weitere Waffen gesammelt gewesen. Diese Aussagen der Zeugin, die am 22. September bei dem Hofmarsch der Oberländer gesehen worden war, waren dem Staatsanwalt höchlich unangenehm. Er wurde so nervös, daß er die Zeugin immer wieder darauf hinwies, sie könne die Aussage im Interesse ihres Mannes verweigern. Bei dieser Gelegenheit stellte sich auch heraus, daß die größte Anzahl der Oberland-Angehörigen von der Polizeidirektion München ausgehollt wurde.

Der von der Verteidigung geladene Junge Abg. Kuer verbreitete sich eingehend über die Durchführung der E. A. Den eigentlichen Anstoß zur Gründung habe der Besuch des Reichspräsidenten in München gegeben. Angesichts der Forderung der Hiltelernte habe er damals erklärt, wenn die Landesregierung den Reichspräsidenten in München nicht zu schützen in der Lage sei, dann übernehme die Sozialdemokratie den Schutz. Er habe dann auch eine Organisation innerhalb der Vereine durchgeführt, jedoch am Beschäftigten über 5000 Mann bereitstanden. Da um jene Zeit der nationalsozialistische Terror immer stärker wurde, ohne daß die Regierung dagegen einschritt, so sei ihm der Gedanke gekommen, die provisorische Sicherheitswehr der Arbeiterschaft zu einer dauernden zu machen. So wurde die E. A. gegründet. Die Auswahl sei mit großer Sorgfalt vorgenommen worden. Der Zutritt zur E. A. sei aber alles Erwarten groß gewesen.

Abg. Kuer gab ohne weiteres zu, daß beratende Organisationen an sich bedenklich seien, aber es habe ihm damals, angesichts der Politisierung der Münchner Polizei unter Pöschner, kein anderes Mittel zur Verfügung gestanden. Die E. A. sei eine reine Abwehrorganisation gewesen. Die Waffen, über die sie verfügte, waren in der „Münchner Post“ eingekauft und ausschließlich für die Verteidigung des Eigentums der Arbeiterschaft bereitgestellt. „Aber diese Waffen habe ich einmal“ so sagte Kuer witzig — „mit einem bayerischen Staatsmann geredet und ihm gesagt, daß wir unter Haus und Waffengewalt gegen die rechtsradikalen Kowalew verteidigen werden.“ Die Antwort lautete: Wenn Ihr Euer Eigentum innerhalb des Hauses beschützt, wird und kann niemand etwas dagegen haben! Kuer gab ferner an, daß er einmal mit den Spitzen der Reichswehr in München Besprechungen aufgenommen habe, um von diesen Anjernen und Exzerzierhäuser für die Jungmannschaften der E. A. zu erhalten, damit die persönliche Erziehung der E. A.-Jugend auch unter den Augen der Behörden vorgenommen werden könnte. Die Verhandlungen fanden damals kurz vor dem Abschlus, als Dinge dazwischenkamen, aber die Spitze noch zu reden sein wird.

Der Nachmittags war mit den Plädhörern angefüllt. Der Staatsanwalt schloß seinen Vortrag eine politische Rede gegen die Sozialdemokratie voraus, die sich durch eine geradezu erschreckende Unkenntnis der politischen Vorgänge auszeichnete. Es sei nur erwähnt, daß er nicht einmal unterscheiden konnte zwischen national und nationalistisch. Seine Angriffe lauteten gegen drei Angeklagte auf 1 Jahr 6 Monate, gegen einen Angeklagten auf 1 Jahr und gegen sieben An-

geklagte auf 6 Monate Gefängnis. Während er gegen fünf Angeklagte, darunter Quilson, wegen Begünstigung 1200 Goldmark Geldstrafe beantragte.

Die Verteidigung legte besonderen Wert auf die durch die eideschwörenden Zeugen festgestellten Tatsachen, daß die Oberländer in schwerbewaffnetem Zustande tatsächlich eine Strafexpedition gegen die Notizen in Rosel geplant hatten, daß sie dann in bewußt provokatorischer Weise durch ein Arbeiterbataillon München marschierten, um die Notizen herauszulocken und das einhaltspflichtige Feuergefecht nach dem unmittelbaren Zusammenstoß ausschließlich von den Oberländern unterhalten wurde. Bei einem gerechten Urteil müßte insbesondere berücksichtigt werden, daß sich die rechtsradikalen Organisationen vor und nach diesem sogenannten Landfriedensbruch ungetrübt haben zuzulassen können. — Das Urteil wird morgen verkündet.

Wieder eine Sensationemache der „Leipziger Neuesten Nachrichten“.

Die Leipz. N. N. leisteten sich dieser Tage einen neuen Ausfall gegen die „sozialdemokratische Wirtschaft“ in der Regierung. Das Blatt schrieb: Die ergebungsreiche Gemeinde Riebertschütz sollte pflanzlich nach Lugau eingemeindet werden, weil der Gemeindevorstand, ein Novembersozialist, gern Bürgermeister werden wolle und dazu ihm noch ein paar tausend Einwohner für seine Gemeinde gefehlt hätten. Es sei eine günstige Gelegenheit benutzt worden, um mit Lugau einen Einverleibungsvertrag abzuschließen, und ein Ausschuss habe sich dazu sofort den Segen des Ministers Liebmann geholt. Ein Protest der Riebertschützer Einwohner mit 2100 Unterschriften bei 2500 Wählern habe die Maßnahmgemachung der Einverleibung gefordert. Das habe aber den Minister nicht gebindert, sogar die von Riebertschütz geforderte Umstimmung zu verweigern, obwohl sich auch der Bestwehrausschuss des Landtages einstimmig für diesen Weg ausgesprochen habe.

Man muß schon die große Übung und die Fertigkeit der Leipz. N. N. im Verbreiten der Wahrheit erstaunen, um soviel falsche Behauptungen in so wenige Zeilen bringen zu können. Die Tatsachen sind folgende:

Der Gemeinderat von Lugau beschloß einstimmig, und der von Riebertschütz, soviel zu erfahren war, mit zehn gegen fünf Stimmen die Eingemeindung von Riebertschütz nach Lugau. Der Bezirksausschuss der Amtshauptmannschaft Stollberg stimmte, gegen eine Stimme, der Eingemeindung zu. Der Kreis-Ausschuss bejauerte die Selbstverleumdung „traten“ auch Eingemeindungsgegner an, auch in den Kreisen der Sozialdemokraten und Kommunisten. Die Sozialdemokraten und Kommunisten im Gemeinderat hatten für die Einverleibung gestimmt und die sozialdemokratischen Gemeindevorsteher sich, noch besonders in einer Eingabe an den Minister des Innern, für die Eingemeindung ausgesprochen. Der Vorsitzende der Eingemeindungsgegner gehörte früher der sozialdemokratischen Partei an. Dann trat er zu den Kommunisten über und gehörte jetzt, wie verlautete, einer rechtsgerichteten Organisation an. Dieser Mann erschien mit einem Vertreter der kommunistischen Partei im Ministerium des Innern, ein weiterer Aus-

schuss ist in dieser Angelegenheit beim Minister Liebmann nicht vorbestellt geworden. Die Eingemeindungsgegner verlangten, das Ministerium solle eine Urabstimmung unter der Einwirkung von Riebertschütz anordnen. Dazu schickte aber der Minister jede gesetzliche Handhabe. Die neue Gemeindeverfassung räumt zwar in ihrem § 134 dem Minister des Innern ein solches Recht ein. Sie ist aber noch nicht, sondern tritt erst mit dem 1. April 1924 in Kraft. Auf diese Rechtslage wurden die Eingemeindungsgegner von Minister Liebmann hingewiesen. Trotzdem bestanden sie auf ihrer Forderung. Am Schluß der Aussprache gab es dann eine bewegte Szene. Der Vorsitzende der Eingemeindungsgegner wandte sich jetzt, statt an den Minister, an den Sozialdemokraten Liebmann und verlangte, daß dem Einpruch der sozialdemokratischen Arbeiter Rechnung getragen werde. Der Kommunist aber, der mit zu der Kommission gehörte, warnte nachdrücklich: „Herr Minister! Herr Minister! Behalten Sie Ruhe und ergreifen, verhindern Sie, daß es aus diesem Anlaß Tote in Riebertschütz und Lugau gibt.“ Auf die Frage des Ministers, was die Worte bedeuten sollen, erklärte der kommunistische Vertreter: „Herr Minister, wenn die Eingemeindung durch das Ministerium des Innern genehmigt wird, dann gibt es bei uns Nord und Ostslag. Verhindern Sie dies.“ Auf diese lächerlichen Argumente hat der Minister Liebmann erwidert, der Staat habe übrigens auch noch Mittel, Nord und Ostslag in Riebertschütz zu verhindern.

Die „Leipziger N. N.“ wollen mit ihrer tendenziösen Darstellung ungewissheit den Eindruck erwecken, daß die Genehmigung des Ertrages über die Eingemeindung von Riebertschütz an Lugau den Zweck haben sollte, den „Novembersozialisten“ und Gemeindevorstand von Lugau zum Bürgermeister zu machen. Im Ministerium des Innern ist bisher der Gemeindevorstand von Lugau überhaupt nicht als Sozialist bekannt gewesen. Die „Leipziger N. N.“ haben mit ihrer Darlegung wieder einmal gezeigt, daß ihnen Sensationemache über Wahrheitsliebe geht.

Der Oberste Kriegsrat im Jahre 1924.

Paris, 28. Dezember.

Durch Dekret vom 24. Dezember sind zu Mitgliedern des Obersten Kriegsrates für das Jahr 1924 ernannt worden: Foch, Joffre, Pétain, Lyautey, Franchet d'Espèrey und Fauriolle, sowie die Divisionsgeneräle Gontand, Berthelot, Mangin, Rollet, Dégolette usw. Marschall Pétain wird im Jahre 1924 das Amt eines Vizepräsidenten des Obersten Kriegsrates bekleiden.

Folgen der kaiserlichen Kriegspolitik.

Brüssel, 28. Dezember.

80 000 belgische Staatsangehörige, die seinerzeit nach Deutschland verbracht oder anderweitig von den deutschen Besatzungstruppen zur Arbeit verwendet wurden, haben gegen die deutsche Reichsregierung einen Prozeß angestrengt. Nach belgischer Auffassung soll für diesen Prozeß das deutsch-belgische Schiedsgericht in Paris zuständig sein, das bekanntlich durch den Versaillesvertrag eingesetzt ist. Dieses Gericht wird am 7. Januar die erwählte Klage verhandeln. Die Kläger werden u. a. von dem früheren belgischen Minister Dymans vertreten.

Dresdner musikalische Gedenktage im Jahre 1924.

Im zu Ende gehenden Jahre erschien Webers „Curjante“ in der Launer-Loveyschen Bearbeitung erneut im Spielplan. Die Neuaufarbeitung galt der Gedenktage der Uraufführung des Werkes, die in Wien am 25. Oktober 1823 stattfand. Dresden hinkte mit seiner Uraufführung, am 31. März 1824, beträchtlich nach. Grund: Wilhelmine Schröder-Devrient's Niederkunft. Die am 1. April 1823 für Dresden verpflichtete Künstlerin hatte ihren Schauspielkollegen Karl Devrient geheiratet, der übrigens der Bruder der Gogmutter anzeres Waldemar Staegemann war. (Was nicht allgemein bekannt sein dürfte.) Gerade der idealen Verkörperung der Titelrolle durch die geniale Künstlerin, die damals im Bollwerk ihres Liebreizes war, dankte aber Weber dem Dresdner Erfolg eines Werkes, der stürker und nachhaltiger war, als irgendwo anders. Die Schröder-Devrient hatte — bei ihrer Intelligenz nicht zweifelnd — die Schwächen des Textes natürlich in voller Schärfe erkannt, aber auch den Wert und die dramatische Bedeutung der Musik Webers. Charakteristisch war dafür die ihrem Wesen entsprechende temperamentvolle und dabei doch idealerfüllte Kritik, die in den Worten liegt, die sie später einmal an den Historiker Friedrich v. Raumer schrieb: „Ost hat es mir in den Fingern gezuckt, durch eine wohl angeordnete Maulschelle dem wahrhaftigen Nachwerk der Helmina (v. Chypr) ein Ende zu machen; doch Webers Reiferlänge hielten die erhobene Hand zurück, und man gibt sich sie gern seinen letzten Lebenshauch!“ — Sowjagen den künstlerischen Kredit der Oper für Dresden hatte die Schröder geschaffen, abgesehen natürlich auch von dem pietätvollen Gedächtnis an Webers Person und Schaffen, das an der Stätte seines Wirkens allein schon durch Reiffger, Wagner u. a. immer lebendig erhalten

worden war. So erreichte die Oper bis zum Beginn des Jahres 1862, natürlich dann mit anderen Curjante-Darstellerinnen, u. a. der Bärde-Rey, die Zahl von 80 Aufführungen, um später, freilich in immer größeren Zwischenräumen, vorübergehend auf dem Spielplan wieder zu erscheinen. —

Außer dem Gedenktage der ersten Dresdner „Curjante“-Aufführung fallen in das Jahr 1924 aber auch noch die Gedenktage der ersten Uraufführung des probeweise als Musikdirektor angestellten Heinrich Marschner und der seiner definitiven Anstellung an der deutschen und italienischen Oper. Jene war die Leitung der Uraufführung der Oper, „Die gefasene“ von Paer am 30. Mai, diese erfolgte am 11. September. Marschner, der damals, infolge der Erkrankung Vorlochs und des leidenden Zustandes Webers, fast übersehen war, wohnte zu jener Zeit Am See Nr. 54. Seines Wohnens in Dresden nach Webers zwei Jahre später erfolgten Tode, das er erloscht hatte, war aber nicht. Doch hatte er sich vor seinem Wegzug von Dresden noch über die warme Aufnahme freuen können, die seine hübsche einaktige komische Oper „Der Holsdieb“ (Text von Friedrich Kind) am 22. Februar 1825 fand; ein Werkchen, dessen Bekanntheit uns, irtet ich mich nicht, einmal das Petersen'sche Opern-Ensemble vermittelte. Von weiteren Gedenktagen im Jahre 1924 wären noch die der Dresdner Uraufführung von Spohrs „Jesonda“ und der „Follinger“ Edmund Kreichmairs zu nennen, von Werken also, denen zeitgeschichtliche Bedeutung zukommt. Sie sind letzten Endes auch ziemlich einem Boden entsprungen, obwohl 50 Jahre zwischen ihrer Entstehung liegen. Bei Spohrs „Jesonda“ denkt man an die Spontini-Zeit, bei Kreichmairs „Follinger“ an die Riesenerfolge der Meyerbeer'schen Opern. Beide Werke sind also dem Typ der großen Oper zuzurechnen. Spohrs „Jesonda“ erschien am 30. November 1824 zum ersten Male in Dresden. Die Uraufführung unter ihrem Schöpfer selber, der, nebenbei, im Jahre 1821

vorübergehend in Dresden gelebt hatte, wo seine Tochter bei Alois Risch, dem Lehrer der Scherke, Schröder, Ritterwurzer usw. Gesang studierte, hatte in Rosel, am Orte seines lapidaren Wirkens, am 28. Juli 1823 stattgefunden. Die Oper erfreute sich besonderer Beliebtheit um jener gewissen Wichtigkeit willen, die ein Besetzung der Rolle ihres Schöpfers ist und die namentlich in den Gesängen Radoris, des jungen Rahmian, und Amilias, der Schwester der Jesonda, zum Ausdruck kommt. Wagner, als er, noch im Banne Spontinis stehend, den „Kienz“ schrieb, hatten es wiederum die Soldaten-Chöre und Tänze der Oper angetan. Es uns heute die „Jesonda“ noch etwas zu sagen hätte? Die Frage müßte ich kaum bejahen. Ihr steht, meiner Meinung nach, die Entscheidung von ihr beeinflusste „Africamerin“ im Wege, die ja in einer (trop ihrer irtzweckenden Benennung) verwandten (indischen) Umwelt spielt. Und ähnlich dürfte es mit den „Follingern“ Edmund Kreichmairs sein, die 50 Jahre später, am 21. März 1874, in Dresden das Rampenlicht erblinden, Allen voran glänzte damals die Jubilantin vom vorigen Jahre, Therese Malten, in der Rolle der Maria. Neben ihr später Heinrich Gudehus als Ragnus. Während der Lars Clafson stimmlich und darstellerisch bei Eugen Degele in besten Händen war, dessen Namen die Dresdner noch an der Degele-Quelle im Steig- oder Steg-Grund im Waldpark des Lustkurorts Weiher Fisch begegnen. Das Werk, dessen Textbuch sein Verfasser, der Wiener Dichter S. S. Rosenhals, ursprünglich für eine von Meyerbeer zur Einweihung des neuen Wiener Opernhouses zu komponierende Oper bestimmt hatte, hielt sich lange in der Gunst der Dresdner, und noch kurz vor dem Weltkrieg dachte man einmal daran, sie wieder hervorzuziehen. Die Musik ist eine Regierung von Meyerbeer und dem Wagner des „Lohnhüser“ und „Lohengrin“ mit einem etwas banal volkstümlichen Einschlag, der an das Ohr der Menge appelliert. Indemfalls lobt das Gedächtnis des liebend-

würdigen Meisters, der dem Schulhaus in Ostfriesland entstammte, an der Stätte fort, an der sich sein Hauptwirken vollzog: in der damaligen katholischen Hofkirche. Dort gehören seine wertvollen Kompositionen im a cappella-Stil jener gemäßigten eckelischen Richtung, die auch Rheinberger, Wüller, u. a. pflegten, mit Recht noch zum ehesten Bestand des Kirchenmusik-Repertoires. Daß seine Gattin, die Tochter eines Kammermusikus Schröder und Gesangsdirigentin der lange Zeit zu den beliebtesten Mitgliedern der Dresdner Oper gehörenden Rosa (Eduard geb. Schneider (der Mutter des Konzertmeisters Franz Schubert), noch lebt, finde nebenbei Erwähnung; ebenso, daß sein gleichfalls noch unter uns wohnender Sohn Franz Kreichmair sein Amtsnachfolger als Kapellknecht-Instruktor und Leiter der Vokalgruppen in der katholischen Kirche war. O. S.

Graphisches Kabinett Erfurt.

Das graphische Kabinett Erfurt zeigt gegenwärtig und noch bis Mitte Januar n. J. eine Sammlung von Handzeichnungen, Radierungen und Lithographien aus seinen eigenen Beständen. Die neuen Beziehungen Hugo Erfurths zur bildenden Kunst haben seine Sammeltätigkeit aufs wesentlichste beeinflusst; dies ist ihm vorbehalten, seiner sammlerischen Arbeit die Richtung zu geben, so sorgten die Künstler, denen er nahestand, für den Inhalt. Man findet unter den Blättern seines reichen Bestandes, die er zeigt, zahlreiche Drucke von großer Seltenheit und Kostbarkeit. Das Schwergewicht hat Hugo Erfurt auf moderne Graphik gelegt; doch begegnet man in seinem sammlerischen Erbe auch Arbeiten älterer Meister, z. B. Hans Thoma's, von dem die schönen Blätter vom Jahre 1891 „Der schlafende Hirt“ und vom Jahre 1895 „Heilige Margarete“ neben mehreren neueren Graphiken, u. a. dem „Mitter an der Quelle“ vom Jahre 1915 und der „Märchenmalerin“

langengenommen worden sein. Der Rest der Truppen sei zu den Aufständischen übergegangen. Der Hofen von Ronanillo sei wieder in den Händen der Aufständischen. Die Regierungstruppen hätten Puebla gestümt.

Afghanische Strafexpedition gegen die Mörder der englischen Offiziere.

Paris, 28. Dezember. Nach einer Londoner Meldung der "Chicago Tribune" ist offiziellen britischen Kreisen die Nachricht zugegangen, daß bei Beshahabad eine Aktion der afghanischen Armee gegen die Stämme begonnen habe, die den Mörder der Offiziere Unterstützung gewährten. Der Umfang und das Ergebnis des Gefechtes seien unbekannt.

Die revolutionäre Welle in Japan.

London, 28. Dezember. Die Untersuchung des Anschlages auf den Prinzregenten von Japan hat ergeben, daß die Tat der Ausfluß einer umfangreichen bolschewistisch-revolutionären Bewegung in Japan ist. Es ist ein vollständiger Umsturzplan gefunden worden, und die Polizei hat eine große Anzahl von Verhaftungen vorgenommen. Der Attentäter wurde festgehalten als der 24jährige Sohn des Senators Namba. Das japanische Kabinett ist zurückgetreten, weil es nicht mehr Herr der Lage ist. Nach einer Quasimeldung aus Tokio wurde der Außenminister Goto, der mit dem Kabinett zurückgetreten war, sozialistischer Tendenzen beschuldigt, seitdem er den Sowjetvertreter Joffe aufgefördert hatte, nach Japan zu kommen. Sein Haus wird aus Beforgnis vor sozialistischer Kundgebungen von der Polizei bewacht.

Kleine Auslandsnachrichten.

Paris, 29. Dezember. Havas meldet aus Peking: Der Kaiser hat den Außenminister der acht Unterzeichnermächte des Protokolls von 1901 mitgeteilt, China lehne das französische Verlangen ab, die Entschädigung des Boxeraufstandes in Gold zu zahlen.

Die Januarermiete.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. jur. Sieger.

I. Trotz den in der 3. Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 28. Mai 1923 für ganz Sachsen erlassenen einheitlichen Vorschriften über die Festsetzung der gesetzlichen Miete hatten sich in den einzelnen Gemeinden während der letzten Monate außerordentlich starke Abweichungen bei den Festsetzungen ergeben, die in den örtlichen Besonderheiten allein keine genügende Rechtfertigung fanden. Um diese Abweichungen auf das erträgliche Maß zurückzuführen, hat das Justizministerium, in einer Verordnung vom 13. November 1923, den Gemeinden Richtlinien über die Höhe der festzusetzenden Zuschläge gegeben. Gleichseitig ist in dieser als Übergangsvorschrift anzuwendende Verordnung in gewissem Sinne in Sachsen bereits für Monat Dezember 1923 eine beschränkte Goldmiete eingeführt worden. Schon vom 1. Dezember 1923 an auf eine keine Goldmiete zurückzuführen, erschien ein dermaßen bedenklich, weil zu diesem Zeitpunkt eine genügende Durchdringung des Bereiches mit wertbeibehaltenden Zahlungsmitteln noch nicht eingetreten war. Inzwischen ist dieses Hindernis weggefallen. Nach der Verordnung des sächsischen Justizministeriums vom 18. Dezember 1923 hat nunmehr für Monat Januar 1924 die Festsetzung der gesetzlichen Miete in der Weise zu erfolgen, daß gewisse Prozentsätze der Friedensmiete in Gold umzurechnen sind. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bedeutet die Verordnung vom 18. Dezember 1923 in dreifacher Beziehung eine Neuerung und Vereinfachung.

1. Während bisher die Zuschläge in Hundertteilen der Grundmiete festgesetzt wurden, sind sie in Zukunft in Hundertteilen der Friedensmiete zu berechnen. Diese auf der Ermächtigung von § 22 Satz 2 des Reichsmietengesetzes beruhende landesrechtliche Vorschrift ermöglicht es, aus der Friedensmiete unmittelbar die gesetzliche Miete zu ermitteln. Sie läßt das bisherige, den Regelvorschriften des Reichsmietengesetzes entsprechende Verfahren, nach dem aus der Friedensmiete zunächst die Grundmiete und aus dieser erst die Zuschläge zu berechnen waren, wesentlich ab.

2. Um ungerechtfertigte Abweichungen in den Festsetzungen der einzelnen Orte zu verhindern, vor allem aber, um die den Gemeinden durch die Festsetzungen erwachsende Mißverwaltung auf ein Mindestmaß herabzusetzen, sind die Zuschläge für große und laufende Zuständigkeitsarbeiten von der obersten Landesbehörde einheitlich für ganz Sachsen festgesetzt worden, während bisher nur ein landesrechtlicher Mindestsatz für laufende Zuständigkeitsarbeiten bestand. Für den Verwaltungsaufwand, der in Zukunft nicht nur die Vergütung für die Tätigkeit des Vermieters bei der Hausverwaltung und seine Auslagen hierbei, sondern auch noch die Ausgaben für alle zu Hausarbeiten notwendigen Gerätschaften umfaßt, und für die übrigen Betriebskosten sind landesrechtliche Mietengrenzen vorgezeichnet. Alle Gemeinden, für die, im Einzelfall, auf ihre Ansuchen nichts anderes bestimmt ist, müssen sich bei der Festsetzung an diese vom Justizministerium im Einkommen mit dem Ministerium des Innern

Landeswohnungsamt — festgesetzte Mietengrenzen halten.

3. Die Festsetzung der gesetzlichen Zuschläge erfolgt nicht, wie bisher, in Papiermark, sondern in der Weise, daß bestimmte Hundertsätze der Friedensmiete in Goldmark umgerechnet werden. Die Verordnung vom 18. Dezember bestimmt nicht, daß vom Januar 1924 ab die Zahlung der Miete in Goldmark zu erfolgen hat. Eine solche Vorschrift würde in die verkehrsrechtliche Zuständigkeit eingreifen. Sie besagt nur, daß die Zuschläge in Goldmark, und zwar in gewissen Prozentaen der Friedensmiete, festzusetzen sind, und bestimmt für den Fall der Zahlung in Papiermark, daß der Umrechnung der am Tage vor der Zahlung amtlich festgestellte Berliner Goldmarkmittelpunkte zugrunde zu legen ist.

Um vorstehende Vereinfachungen durchzuführen zu können, hat sich eine Änderung der 3. Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz notwendig gemacht. Sie ist durch Verordnung vom 19. Dezember 1923 erfolgt und am 15. Dezember 1923 rückwirkend in Kraft getreten.

II. Für die gesetzliche Miete im Monat Januar 1924 gilt danach folgendes:

1. Die gesetzliche Miete setzt sich zusammen aus der in Papiermark zu berechnenden Grundmiete, auf die, ihrer Wertigkeit halber, wohl die Mehrzahl der Vermieter freiwillig verzichten wird, und aus den in Goldmark, und zwar in Prozentaen der Friedensmiete, zu berechnenden Zuschlägen.

2. Für seinen Verwaltungsaufwand einschließlich der sachlichen Aufwendungen und aller Ausgaben für Handgeräte sowie für den Instandhalt der Friedensmiete, über den eine Abrechnung nicht stattfindet, und der in Gemeinden von mehr als 5000 Einwohnern innerhalb der Mietengrenzen von 1,8 bis 3 Proz., in Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern innerhalb der Mietengrenzen von 1,2 bis 2,4 Proz. festzusetzen ist. Eine Rückschulspflicht der Mieter für den Verwaltungsaufwand besteht nicht.

3. Die übrigen Betriebskosten, einschließlich der Kosten der Hausmannsarbeiten, sind in Gemeinden von unter 5000 Einwohnern innerhalb der landesrechtlichen Mietengrenzen von 5 bis 7 Proz. der Friedensmiete, in Gemeinden von über 5000 Einwohnern innerhalb der landesrechtlichen Mietengrenzen von 7 bis 10 Proz. der Friedensmiete festzusetzen. Wird dieser Zuschlag innerhalb des Vierteljahres nicht verbraucht, so ist der Überschuss auf den nächsten Zeitabschnitt vorzutragen und, nach der dritten Ausführungsverordnung, den Mietern auf die nächste Mietinzahlung anzurechnen, d. h. der Betrag des von ihnen am 1. Januar 1924 zu entrichtenden Mietzinses ermäßigt sich um den im Dezember 1923 nicht verbrauchten Teil des Vierteljahreszuschlags. Weicht dagegen der Zuschlag für die übrigen Betriebskosten zu ihrer Deckung nicht aus, so sind die Mieter verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters — und zwar ungedreht — Rückschüsse zu leisten, sobald der Vermieter weitere, durch die bisherigen Zahlungen nicht gedeckte Betriebskostenzurechnungen vorlegt. Im Gegenzug zum bisherigen Recht ist die Rückschulspflicht nicht mehr daran geknüpft, daß der Vermieter die Betriebskosten seinerseits schon bezahlt hat. Wohl aber hat — wie bisher — die Rückschulspflicht zur Voraussetzung, daß der Vermieter die Unzulänglichkeit der bisherigen Zahlungen zur Deckung der weiteren Betriebskosten nachweist, also vorher über die bisher erwachsenen Betriebskosten abrechnet.

4. Der Zuschlag für laufende Zuständigkeitsarbeiten beträgt einheitlich 6 Proz. der Friedensmiete. Weicht er nicht aus, so kann der Vermieter einen Rückschuss von höchstens 6 Proz. erheben, wenn die Mieter — im Weigerungsfalle die Schiedsstelle für Hausverwaltung — den durch den Rückschuss zu deckenden Arbeiten vor ihrer Ausführung zugestimmt haben, oder wenn die Ausführung dieser Arbeiten im öffentlichen Interesse liegt. Auch hier hat das Verlangen des Rückschusses die vorherige Abrechnung über die Verwendung des Zuschlags zur Voraussetzung. Die Rückschulspflicht für laufende Zuständigkeitsarbeiten ist auf 6 Proz. der Friedensmiete beschränkt.

5. Der Zuschlag für große Zuständigkeitsarbeiten ist einheitlich auf 2 Proz. der Friedensmiete festgesetzt. Eine Rückschulspflicht der Mieter, sowie eine Abrechnungspflicht des Vermieters besteht hier nicht.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Sächsisches Gesetzblatt. Die am 28. Dez. ausgegebene Nr. 63 enthält eine Novelle über die weitere Abänderung des Verwaltungskostengesetzes vom 30. 4. 06.

Reichsgesetzblatt. Die am 28. Dezember ausgegebene Nr. 132 von Teil I enthält: 1. Gesetz über die Bilanzierung wertbeibehaltender Schulden; 2. Abänderung der BzG. über das Verfahren des Reichsausschleissamts; 3. BzG. über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung; 4. BzG. über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung u. Lohnklassen in der Inv.-Vers.; 5. BzG. über Feuerungsanlagen in der Inv.-Vers.; 6. BzG. in der Angestelltenversicherung, sowie BzG. über die Angestelltenversicherung von Reichsverordnungen. — Die am 28. Dez. ausgegebene Nr. 133 von Teil I enthält: BzG. über die Erhebung der Weinksteuer

Gold; BzG. über Entschädigungen aus dem rannatweimonopolgesetz; BzG. über die Erhebung der Weinksteuer und der Zündwarensteuer in Gold; BzG. über Wertgrenzen in Steuerrecht; 6. BzG. über die Gebühren für Feuers- und Sachverständige; BzG. zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten; 2. Durchführungsbestimmungen zur RentenbankbzG.; BzG. über die Annahme deutscher Forderungen beim Reichsausschleissamt; BzG. über Beiträge in der Unfallversicherung; BzG. über die Aufhebung des BzG. über die Wiedereinstellung u. Kündigung in Teilen des Reichsgebietes; BzG. über Abänderung der Ausl.-Bestimmungen zum Opiumgesetz; BzG. zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes u. des Wohnungsmangelgesetzes, sowie BzG. über die Verlängerung der Bilanzfrist. — Die am gleichen Tage ausgegebene Nr. 51 von Teil II enthält: BzG. über Ermächtigung der Reichsregierung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des vordürf. Handelsabkommens zwischen der Reichsregierung u. der Span. Regierung; BzG. über den Beitritt von Afghanistan, Albanien u. Lettland zu dem am 6. 7. 06 in Genf unterz. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten u. Kranken bei den im Felde stehenden Heeren sowie über den Beitritt von Lettland zu dem am 18. 10. 07 auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen, betr. die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg; BzG. über die Verlängerung des deutsch-portugies. vordürf. Handelsabkommens vom 28. 4. 23; BzG. über die Gebühren in Musterregistrachen sowie Berichtigung der Verordnung zur Abänderung des Bankgesetzes.

Dresden.

Jahresabschlussung der Stadtverordneten.

Das Kollegium nahm in der gestrigen Sitzung Kenntnis von einer Mitteilung des Rates, daß, entsprechend dem Antrage der Stadtverordneten, dem Ortsamte für Kriegerversorgung laufende Barmittel in genügendem Maße zur Verfügung gestellt worden seien, um die vom Rat angeordneten rechtzeitig durchzuführen, und daß auch in Zukunft immer für die rechtzeitige Bereithaltung der Gelder Sorge getragen werde.

Ferner hat der Rat die Erhebung eines weiteren Viertel des Jahressteuerzinses der Hund- und Jagtiersteuer in Goldmark in einem besonderen Nachtragstermin beschlossen. Das Kollegium stimmte dem Ratsbeschlusse zu.

Sobann beschäftigte man sich mit der Ratsvorlage über die Anwendung der Bestimmungen des

Staatsbeamtenbesoldungsgesetzes

auf die städtischen Beamten usw. Die Vorlage wurde mit einem Antrag zugehörig angenommen, den Rat zu ersuchen, bei der Staats- und Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß die durch das Reich aufgeworbenen Entbehrungsbezüge sofort erhöht werden, wenn die gegenwärtige Finanzkrisis gemildert sein wird, weiter aber auch zu fordern, daß durch angemessene Steuerbefreiung der zahlungsunfähigen Schichten, durch Befreiung jeglichen Bürgers auf allen Gebieten und durch eine vernünftige Wirtschaftspolitik die baldige Gesundung der Finanzverhältnisse herbeigeführt werde.

Weiter stimmte das Kollegium dem Vorschlag des Verwaltungsausschusses zu, das

Berechnungsgehalt für die Gemeindeverordnetenwahlen

von 10000000 auf 4800 Mill. M. zu erhöhen. Angenommen wurde auch ein Dringlichkeitsantrag, dahingehend, zu einer Kündigung des Krankenflegepersonals über die Bestimmungen der Beamtenabbauperordnung hinaus erst dann zu schreiben, wenn die jetzt eingeleiteten Verhandlungen mit den Organisationen des Krankenflegepersonals abgeschlossen sind und das Kollegium zu der Angelegenheit Stellung genommen hat.

Ein weiterer Dringlichkeitsantrag, für die beim Rate beschäftigten Hilfsangestellten, die unter den Tarif vom 4. Februar 1921 fallen, ein

Gehaltsabkommen nach Goldmark

abzuschließen auf Grundlage der Gruppe 4 der Besoldungsverordnung für die städtischen Beamten und Angehörigen, wurde dem Finanzausschuss überwiesen. Zum Schluß sprach Vorseher Birch allen Mitgliedern für die aufopfernde Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr seinen Dank aus und betonte, daß infolge der jetzigen schweren Verhältnisse an jedes einzelne Mitglied des Kollegiums hohe Anforderungen gestellt werden müßten, um das zu erreichen, was an schwerer, verantwortungsvoller Arbeit geleistet werden sei.

• Vom Kriegsfürsorgeamt wird zu der Notiz einer Dresdner Tageszeitung über Unregelmäßigkeiten bei Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung in Dresden mitgeteilt, daß in einer Vorladungsstelle des Kriegsfürsorgeamtes durch einige Erwerbslose, anscheinend im Zusammenarbeiten mit nichtbeamteten Arbeitskräften der betreffenden Zahlstelle, unter Verwendung zu Unrecht ausgesetzter oder gefälschter Kassenausweisungen Vorschubbeträge über die zulässige Höhe hinaus erhoben worden sind, sodas ihre Wiederverrechnung bei der späteren Unterstutzungszahlung unmöglich wurde. Gegen die beteiligten Personen ist auf Anzeige des Kriegsfürsorgeamtes Strafuntersuchung eingeleitet. Die dabei erfolgten vorläufigen Festnahmen sind dem Vernehmen nach wieder aufgehoben. Lebensmittelbeschaffung aus öffentlichen Mitteln sind weder zur Verfügung der Abschlagszahlungen, noch von Erwerbslosen gewesen.

• Billionenmarktrechnung im Gemeindegroßverkehr. Die Stadtkassaführer Dresden teilt mit: Aus Gründen der Geschäftsbereinfachung wird, entsprechend dem Vorhaben

anderer Geldvermittlungsanstalten, mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an auch im Gemeindegroßverkehr die Billionenmarktrechnung eingeführt. Aufträge in Papiermarkrechnung werden in der Weise ausgeführt, daß volle Billionenbeträge vor dem Komma und die ersten beiden Milliardenstellen hinter das Komma geschrieben werden. Die letzte Milliardenstelle fällt weg. Aufträge sind daher durchweg auf volle 10 Milliardenbeträge abzurunden. Als Abkürzung wird die Bezeichnung „Bil.-M.“ gewählt. Auf den Girokonten werden künftig nur durch volle zehn Milliarden teilbare Beträge geführt. Kleinere Beträge müssen gerundet werden.

• Radfahrer ohne Licht. Trotzdem das Polizeipräsidium in vielen Fällen Geldstrafen ausgeworfen hat, hat die Unfalte der Radfahrer, während der Dunkelheit ohne Licht zu fahren, noch nicht merklich nachgelassen. Das Polizeipräsidium weist erneut darauf hin, daß es im Interesse der Verkehrssicherheit, um Unfälle zu vermeiden, unbedingt erforderlich ist, daß jeder Radfahrer während der Dunkelheit sein Fahrrad mit einer hellbrennenden Laterne versieht. Wegen Juwelierhandlungen wird auch weiterhin strengstens eingeschritten werden.

Aus Sachsen.

Schmähsüchtige Falschmeldungen.

Die "Leipziger Neuesten Nachrichten" haben wieder einmal von dem durch Durchsuchungen erhaltenen Material, das von Kriminalbeamten aus dem Schreibisch des Oberregierungs-Kommissars Rietisch beschlagnahmt war, einen Artikel über "Sächsische Beschneidung Bayerns" zusammengebaut. Sie behaupten darin, die sächsische Regierung habe die Kriminalbeamten Bäge und Kroh zu Spitzeln gegen Bayern nach München geschickt. Diese Behauptung ist unwahr. Die beiden Beamten wurden am 26. u. 27. 1. 23 zur Verfolgung von Kriminaldelikten von der Staatsanwaltschaft nach Bayern beordert. Ebenso ist der Regierungs-Kommissar Krüppner nicht, wie die L. N. N. behaupten, im Auftrag der sächsischen Regierung, sondern auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Zwickau nach München gefahren. Damit entfällt auch die Frage der L. N. N., welchem Fonds die Mittel zur Entsendung der genannten Beamten entstammen. Das Regierungs-Kommissar Krüppner nebenbei Verbindungen mit zuverlässigen Republikanern anknüpfte, um sich über versorgungsfähige Streitkräfte zu orientieren, scheint den L. N. N. recht unangenehm zu sein. Doch diesen Schmerz werden wir ertragen müssen.

Zur Frage einer Reform der Staatsforstverwaltung.

Um irrigen Auffassungen vorzubeugen, legt das Finanzministerium als oberste Staatsforstbehörde Wert auf die Feststellung, daß die in der Zuständigkeit der Landes-Sächsischer Staatsbeamten über eine Reform der Staatsforstverwaltung entworfenen Ansichten und Vorschläge vom Finanzministerium keineswegs gebilligt werden. Ähnliche Gedanken hat der Bereich der mittleren Staatsforstbeamten Sachsen schon seit Jahren vertreten. Das Finanzministerium ist ihnen in einer ausführlichen Denkschrift entgegengetreten, die im Jahre 1922 den Gegenstand eingehender Beratungen im Landtage gebildet und die Zustimmung aller Parteien gefunden hat. Es ist zu bedauern, daß derartige Wünsche von denselben Kreisen immer von neuem vorgetragen werden und Beunruhigung in die Staatsforstverwaltung tragen, die nichts nötiger braucht, als Ruhe zur Erfüllung ihrer in der Gegenwart und auf lange Zeit hinaus besonders schweren Aufgaben.

Rechtsauschuss.

Am Freitag hielt der Kreis-Ausschuss bei der Kreis-Hauptmannschaft Dresden unter Vorsitz des Kreis-Hauptmanns Bud seine letzte öffentliche Sitzung im ablaufenden Jahre ab. Zunächst war die Wahl von zwei Mitgliedern für den nach § 29 Abs. 5 des Entwurfs zum Personalabbaugesetz zu wählenden Ausschuss vorzunehmen. Gewählt wurden Bürgermeister Dr. Gaißsch, Pirna, und Stadtrat Schmel, Freital. Dann wurden noch einige kleinere Ausberrigungen erledigt und ein Nachtrag zur Wasserwerksverordnung der Stadt Reichenheim genehmigt. — Kenntnis genommen wurde von der Mitteilung des Ministeriums, daß der Reichsfinanzhof gegen die vom Kreis-Ausschuss genehmigten Hauszahlungsverordnungen für die Bezirksverbände Dresden-Ritzsch und Reichenheim Einspruch erhoben hat, weil sie mit den Bestimmungen des Sozialistengesetzes in Widerspruch stehen. Demnach darf diese Steuer nicht erhoben werden. — Am Schluß der öffentlichen Sitzung gab der Kreis-Hauptmann noch einen Rückblick über die Tätigkeit des Kreis-Ausschusses im Jahre 1923, wobei er den beiden auscheidenden Herren Oberbürgermeister Haupt, Freiberg, und Dr. W. Meißner für ihre jahrelange Mitarbeit seinen besonderen Dank aussprach. Bürgermeister Dr. Gaißsch dankte dem Kreis-Hauptmann für die objektive und rein menschliche Führung und Leitung der Geschäfte.

Offene Stellen für Lehrer.

Am 1. 4. 24 Lehrstelle an der adalst. Volkshochschule zu Reichenh. Ortsk. K. Lehrerschaft der wend. Sprache erforderlich. Bew. bis zum 31. Jan. 24 an den Bezirksschulrat in Dauen.

Amtlicher Teil.

Sächsisches Personalabbauperordnung.

Das Gesamtministerium hat in seiner Sitzung vom 29. Dezember 1923 beschlossen, die sächsische Personalabbauperordnung als vorläufige Durchföhrung des Art. 18 der Reichsverordnung vom 27. Oktober 1923 anzusehen.

Das Gesamtministerium.

Amtlicher Teil.

Verordnung

für die sächsischen Staatskassen über die Abführung der Lohnsteuerabzüge durch Abschlagsquittungen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch eine Verfügung vom 11. Dezember dieses Jahres nachgelassen, daß die von den Ländern bei den Gehalts- und Lohnzahlungen (Ruhegehältern) zu ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter einbehaltenen Lohnabzüge als Abschlag auf die den Ländern zustehenden Anteile an der Reichseinkommensteuer angesehen und zurückgehalten, an ihrer Stelle aber zu den vorgeschriebenen Abfuhrterminen „Abschlagsquittungen“ an die zuständigen Finanzstellen abgeliefert werden können.

Es werden deshalb die Anordnungen des Gesamtministeriums über die bisherige Abführung der Steuerabzüge (Pkt. 3 d. B.C. vom 20. 9. 1920, bez. Pkt. III d. B.C. vom 17. 5. 1921 in der Fassung v. B.C. v. 27. 8. 1921 und v. 5. 10. 1923; Sächs. Staatsz. 1920 Nr. 219, 1921 Nr. 113 und 200, 1923 Nr. 244) aufgehoben; an ihrer Stelle treten für die sächsischen Staatskassen mit sofortiger Wirkung folgende Bestimmungen:

1. Die staatlichen Einkassisten, welche den Steuerabzug bewirken, haben die einbehaltenen Beträge nicht abzuführen, sondern zurückzubehalten, und der zuständigen Finanzkasse oder Oberfinanzkasse an den vorgeschriebenen Abfuhrterminen eine „Abschlagsquittung“ über die Summe der innegehaltenen Beträge, ohne Aufführung der einzelnen Steuerpflichtigen, nach dem Muster unter 4. zu überreichen. 1682 I 8007

2. Vordrucke zu den Abschlagsquittungen werden den Staatskassen erstmalig sobald als möglich durch die Landeshauptkasse geliefert werden. Nachbestellungen sind an das Finanzverwaltungsamt, Abteilung für Strafen- und Wasserbauwesen, zu richten. Die Quittungen sind durch die zur Ausstellung berechtigten Beamten unter Befügung des Dienststempels zu vollziehen.

3. Die zurückgehaltenen Steuerabzüge, die nach der Abführung der Abschlagsquittung an die zuständige Finanzkasse (Oberfinanzkasse) als vom Reiche übernommene Anteile des Landes an der Reichseinkommensteuer gelten, sind von den Abschlagsquittungen abgesehen, von den Zufußlassungen aber als von der Landeshauptkasse empfangenes Bedarfsgeld zu vereinnahmen. Der Einweisung besonderer Quittungen (Bedarfsgeberquittungen usw.) an die Landeshauptkasse bedarf es jedoch nicht, da diese durch die an die Finanzkasse oder Oberfinanzkasse eingereichten und an die Landeshauptkasse geleiteten „Abschlagsquittungen“ ersetzt werden.

Vordruckmuster Reichseinkommensteuer. Lohnsteuerabzüge Land Sachsen.

Staatl. Einkassiste: (Haush.-Rap. . .) Abschlagsquittung. Von der . . . Finanzkasse . . . Mark Lohnsteuer-Abzüge von der Auszahlung am . . . der unterzeichneten Kasse für den sächsischen Staat zur Verrechnung auf den Landesanteil an der Reichseinkommensteuer überlassen werden. am . . . 192 . . . (Rasse:)

Anmerkung für die staatlichen Kassen: „Ersetzt der sächsische Landeshauptkasse gegenüber zugleich die Bedarfsgeberquittung usw.“ Dresden, 28. Dez. 1923. Gesamtministerium.

Bereinigung von Gemeinden.

1. Oktober 1923: Gouernij und Konstappel unter dem Namen „Konstappel“. 15. Oktober 1923: Orda und Weida mit der Stadt Weia. 1. Januar 1924: Weidmühl mit der Stadt Weidm. 8001 Dresden, 28. Dez. 1923. Ministerium des Innern.

Die Deutsche Alpenzeitung 1924 tritt am 1. Januar 1924 in Kraft. Sie kann zum Preis von 1,20 Goldmark für das Stück im Buchhandel bezogen werden. IV M B: 46 u 47 A 7 8009 Dresden, 29. Dez. 1923. Ministerium des Innern.

Für bakteriologische, serologische und histologische Untersuchungen durch die Landesstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden, das Pathologisch-bakteriologische Institut des Krankenhauses Jüdau, das Hygienische Institut und das Pathologische Institut der Universität Leipzig werden unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen vom 1. Januar 1924 ab folgende Gebühren erhoben:

- 1. für Blutuntersuchungen nach Wassermann . . . 4-15
2. Auswurf . . . 2-8
3. Diphtherie . . . 2-8
4. Stuhl, bakteriologisch . . . 2-8
5. Urin, bakteriologisch . . . 2-8
6. Stuhl und Urin, bakteriologisch . . . 3-10
7. Blutuntersuchungen auf Typhus oder Ruhr nach Gruber-Widal . . . 2-8
8. Stuhl, Urin- und Blutuntersuchung . . . 3-10
9. Gonokokken . . . 2-8
10. Mikroskopische Gewebesuntersuchungen . . . 6-20

Die Wundhefte können zur Anwendung, wenn Armenverbände oder Krankenkassen die Verpflichteten sind. Bei nicht-versicherten Wunden kann die Gebühr ganz in Wegfall kommen, wenn der einsehende Arzt dies auf dem Begleitzettel beantragt.

Den obengenannten Untersuchungsstellen ist nachgelassen, mit Gemeinden, Kommunalverbänden und Pflegebezirken Verträge abzuschließen, nach

denen an die Stelle von Einzelgebühren kein Pauschale tritt.

Gebührenfrei bleiben auch in Zukunft die unter 1-9 aufgeführten Untersuchungen, die im öffentlichen Interesse beantragt werden (Untersuchungen der Umgebung eines anstehenden Kranken, Untersuchungen bei Bakterienträgern, Reihenuntersuchungen in Schulen u. a.). Die unter 1-10 festgesetzten Pauschalen betragen in Goldmark bar.

Bei Zahlungen mit nicht wertbeständigem Gelde findet die Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Dezember 1923 (S. 541) Anwendung. IV M: 31 b U 2 Dresden, am 28. Dezember 1923. 8004 Ministerium für Volksbildung. Ministerium des Innern.

Erwerbslosenfürsorge.

Die in Nr. 287 der Sächs. Staatszeitung vom 12. Dezember 1923 bekanntgegebenen Höchstätze in der Erwerbslosenfürsorge gelten auch in der Woche vom 31. Dezember 1923 bis 6. Januar 1924 und voraussichtlich bis auf weiteres. 1396 A Dresden, 29. Dez. 1923. Arbeitsministerium.

Zur Bekanntmachung über die Ausgabe Sächsischer Goldschuldverschreibungen vom 14. November 1923.

Der erhebliche Mangel an wertbeständigen Zahlungsmitteln hat es mit sich gebracht, daß die Sächsischen Goldschuldverschreibungen, die ihrem Inhalt nach an sich zur rentierenden Kapitalanlage bestimmt sind, mehr und mehr in den allgemeinen Verkehr gelangen, da sie sich, obgleich sie weder Gold noch Rotgold darstellen, infolge der kleinen Stückelung gut als befehlsmäßige Zahlungsmittel eignen. Darüber, daß diese Goldschuldverschreibungen mit einem Aufgeld eingelöst werden und daher monatlich in ihrem Werte steigen, sieht der Verkehr zurzeit noch ebenso hinweg, wie bei den Dollarschatzungen, der Goldanleihe des Reichs und den Staatsanleihen bei börsenmäßig gehandelten Wertpapieren.

Die Sächsische Landeshauptkasse gibt deshalb bis auf weiteres mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs die Goldschuldverschreibungen ohne Anrechnung des dem Zeitablauf entsprechenden Anteils am Aufgeld ab, damit jede Benachteiligung der Abnehmer vermieden wird.

Ungeachtet dessen nehmen die sächsischen staatlichen Kassen (nicht auch die Kassen anderer Behörden und der Gemeinden) bei Zahlungen, die gütlich in Goldwerten zu leisten sind, die Goldschuldverschreibungen auf Verlangen nach dem Nennwert in Zahlung, der sich unter Berücksichtigung des Aufgeldes nach den Bemerkungen auf der Rückseite der Scheine ergibt. Bei anderen Zahlungen ist, wie im allgemeinen Verkehr, das Aufgeld nicht zu berücksichtigen. Ein Umtausch von Goldschuldverschreibungen vor Fälligkeit findet nicht statt.

Die von den staatlichen Einkassisten bei Goldwertzahlungen unter Anrechnung von Aufgeld angenommenen Goldschuldverschreibungen sind zum 25. jeden Monats, jedoch nicht unter Beträgen von 500 M., der Landeshauptkasse mit Bescheinigung einzureichen und nach dem Werte bei Annahme abzurechnen.

Beschädigte oder sonst unanständig gewordene Scheine, die an die staatlichen Kassen gelangen, sind gleichzeitig mit besonderer Abrechnung einzuliefern. Zerrißene Scheine dürfen nur dann angenommen werden, wenn mindestens die Hälfte des Scheines mit deutlich erkennbarer Nummer vorgelegt wird. 1720 I Verf. A 8008 Dresden, 29. Dez. 1923. Finanzministerium.

Einheitsätze

zur Berechnung der Entschädigung für Fleischsteine unter einem Viertel des Schlachtgewichts und für Eingeweide von Tieren, die vom 1. Januar 1924 ab geschlachtet werden. (Preis in Rentenmark)

Table with 2 columns: Fleischgüte (e.g., Fleisch gütigster Rinder, Fleisch mäßig bis gering genähter Rinder) and Preis (e.g., für 1 kg 1 M. 30 Pf., 1 kg 1 M. 10 Pf.).

Als Vergütungen sind ab 1. Januar 1924 festgesetzt worden

- 1. bei der Kant. Schlachtviehvericherung für Feststellung eines Schadens durch den Tierarzt . . . 5 Rentenmark für jeden zur Schätzung ungezogenen weiteren Sachverständigen . . . 1 . . . für Feststellung eines Teilschadens nach Einheitsätzen . . . 1 . . .
2. in Schadenangelegenheiten bei der Schätzung eines Tieres für jeden Schätzer . . . 1 . . . für Fortkommen für jedes angefangene Kilometer . . . 0,04 . . .

Die Vergütungen unter 1. sind vom Tierbesitzer verlagsweise zu entrichten. Dresden, den 29. Dezember 1923. [8003] Kausalt für Kantische Schlachtviehvericherung.

Dem Viehhändler Oswald Wallther in Langenau Nr. 183 - Amtsh. Freiberg - ist gemäß § 5 der Verordnung vom 13. Juli 1923 zur Ausführung des Art. VI Abs. 3 des Rotgesetzes vom 24. Februar 1923 über den Verkehr mit Vieh und Fleisch die Erlaubnis zum gewerbemäßigen Ankauf von Vieh zum Weiterveräußerung entzogen worden. Dresden, 27. Dez. 1923. Die Kreisbauernschaft.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden: 1. auf Blatt 212, die Saugener Brauerei und Mälzerei, Aktiengesellschaft in Saugener bez.: Die Generalversammlung vom 12. 12. 23 hat beschlossen, das Grundkapital um 5 000 000 M., in 5000 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 1000 M. zu erhöhen. Diese Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 36 250 000 M. und zerfällt in 35 000 Stammaktien zu je 1000 M. und in 1250 Vorzugsaktien zu je 1000 M. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber. Der Gesellschaftsvertrag vom 1. 12. 1899 ist durch den gleichen Beschluß laut Rotariatsurkunde vom 12. 12. 23 in § 2 abgeändert worden. (Die Aktien werden zum Kurse von 100 % ausgegeben); - 2. auf Blatt 589, die Dresdner Bank Filiale Saugener in Saugener, Zweigniederlassung des in Dresden bestehenden Hauptgeschäfts der Dresdner Bank bez.: Protokoll für die Zweigniederlassung ist erteilt dem Beamten Rudolf Grunewald in Saugener. Er darf die Firma der Zweigniederlassung nur in Gemeinschaft mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliede des Vorstandes und mit einem Protokoll der Zweigniederlassung zeichnen; - 3. auf Blatt 953 die Firma Grünberger & Co. Kommanditgesellschaft, Holzhandlung in Saugener, früher in Dresden. Gesellschafter sind der Kaufmann Anton Walden in Saugener als persönlich haftender Gesellschafter und ein Kommanditist. Die Gesellschaft hat am 5. 3. 23 begonnen. (Geschäftsraum Bohndorfer 4); - 4. auf Blatt 954 die Firma Blumenfabrik Saugener Pachaly & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Saugener. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 10. 23 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung der bisher von der offenen Handelsgesellschaft in Firma Blumenfabrik Saugener Pachaly & Co. betriebenen Blumenfabrik, sowie der Ankauf und Erwerb gleichartiger oder ähnlicher Unternehmen und der Handel mit sämtlichen der Blumenfabrikation betreffenden Artikeln. Die Gesellschaft ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zweigniederlassungen zu errichten. Das Stammkapital beträgt 420 000 000 M. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Max Zieglich und Walter Lehmann in Saugener. (Die Gesellschafter Arthur Pachaly und Max Zieglich bringen das von ihnen bisher unter der Firma Blumenfabrik Saugener Pachaly & Co. in Saugener betriebene Handelsgeschäft mit sämtlichen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation gemäß der dem Gesellschaftsvertrage angefügten Bilanz vom 1. 9. 23 ein. Das aus der Bilanz sich ergebende Geschäftvermögen wird diesen Gesellschaftern mit je 200 000 000 M. gutgebracht. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger.) 7994 Amtsgericht Chemnitz, 27. Dezember 1923.

Auf Blatt 171 des hiesigen Handelsregisters, die Gewerkschaft Victoria in Lobhütitz bez., ist heute eingetragen worden: Die Protokolle des Diplom-Ingenieurs Hermann Konrad Kue in Lobhütitz ist erteilt. Friedrich Heper in Lobhütitz ist Gesellschafter. Er darf die Gewerkschaft nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten vertreten. 7987 Korna, 18. Dezember 1923. Das Amtsgericht.

Auf Blatt 9113 des Handelsregisters ist heute eingetragen worden die Firma Valent-Kartonnagenfabrik Aktiengesellschaft in Chemnitz (Rogenstr. 1/3). Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. September 1923 abgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Kartonnagen und ähnlichen Waren, vor allem für die Textilbranche. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu erwerben. Das Grundkapital beträgt achtzig Millionen Mark; es zerfällt in 8000 Aktien zu 10 000 M., die sämtlich auf den Inhaber lauten. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Nennwert. Der Vorstand besteht nach der Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen zweiten Vertretungsberechtigten vertreten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung der Gesellschaft zu erteilen. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt die Kaufleute Emil Pollack und Rudolf Schweinmann in Chemnitz. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat durch öffentliche Bekanntmachung berufen. Die Gründer der Gesellschaft, die bei der Gründung sämtliche Aktien übernommen haben, sind: Kaufmann Walter Kurich in Göppersdorf, Strumpf-

fabrikant Oswald Brüdner in Erfenschlag, der Handschuhfabrikant Richard Dietrich in Rattendorf bei Burgstädt, der Kaufmann Emil Pollack in Chemnitz, der Handschuhfabrikant Wilhelm Stüme in Burgstädt und der Buchdruckereibesitzer Paul Bichert in Chemnitz. Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats sind bestellt: der Kommerzialrat Franz Feinze in Chemnitz (Vors.), der Mitbegründer Emil Stüme (St. Vors.) und die Mitbegründer Bichert, Brüdner und Dietrich. - Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über Sacheinbringen: Der Gesellschafter Pollack bringt in die Gesellschaft ein: die ihm gehörige Aktienstr. 9 in Chemnitz befindliche Lederherstellungsmaschine, gebaut von Paule & Co. in Leipzig, die von ihm gemacht und zum Patent angemeldet worden ist, ferner a) einen Verpackungsmittel mit als fortlaufende Umfassung am Boden stehender Seitenwand, zum Patent angemeldet am 8. August 1923, b) ein Verfahren zur Herstellung hunder Paperverfärbens, zum Patent angemeldet am 25. August 1923, c) einen Handschuhkarton mit Klett, zum Patent angemeldet am 4. September 1923. Der Wert des Einbringens wird auf 2,5 Millionen Mark festgesetzt. Diese kommen in Aufrechnung auf den gleich hohen Betrag der von dem Gesellschafter Pollack als Mitbegründer der Aktiengesellschaft übernommenen Aktien. Der Gesellschafter Bichert bringt in die Gesellschaft ein: die ihm gehörigen in Chemnitz, Rogenstr. 1/3 gelegenen beiden Hausgrundstücke, eingetragen auf Blatt 1650 des Grundbuchs für Chemnitz, das von ihm dabeisthet unter der eingetragenen Firma Carl Bichert betriebene Buchdruckereigeschäft mit den auf der Anlage A ausgeführten Aktiven und mit dem Rechte, die Firma weiterzuführen. Die vorhandenen Beteiligungen, Kassen und Passiven sowie die auf Anlage A nicht ausgeführten Gegenstände werden von ihm nicht mit eingebracht. - Die Anlage A kann bei Gericht eingesehen werden. Als Gegenwert für die Überlassung der Grundstücke erhält Herr Bichert eine lebenslangliche Rente. Der Gegenwert für die Überlassung des Geschäfts und der auf der Anlage A verzeichneten Gegenstände wird auf 17,5 Millionen Mark festgesetzt. Diese kommen in Aufrechnung auf den gleich hohen Betrag der von dem Gesellschafter Bichert als Mitbegründer der Aktiengesellschaft übernommenen Aktien. - Die bei der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücke, insbesondere der Prüfungsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrats und derjenige der von der Handelskammer Chemnitz bestellten Revisoren können bei dem Amtsgericht Chemnitz, der Prüfungsbericht der Revisoren auch bei der Handelskammer Chemnitz eingesehen werden. 7989 Amtsgericht Chemnitz, Abt. E, 22. Dez. 1923.

Auf Blatt 9112 des Handelsregisters ist heute eingetragen worden die Firma Hermes-Kant Aktiengesellschaft in Chemnitz (Kornstr. 5). Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. September 1923 abgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von geistlich zulässigen Bankgeschäften jeder Art sowie der Erwerb, der Besitz und die Weiterveräußerung von Grundbesitz. Das Grundkapital beträgt fünfzehnhundert Millionen Mark und zerfällt in 500 000 Stück auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Kurse von 1000 %. Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, wird die Gesellschaft durch diese oder durch zwei Prokuristen, wenn er aus mehreren Mitgliedern besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, kann der Aufsichtsrat bestimmen, daß bei bestimmten Rechtsgeschäften nur ein Vorstandsmitglied die Gesellschaft vertreten kann. Alleingiges Vorstandsmitglied ist der Kaufmann Max Tiedel in Chemnitz. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand nach Chemnitz oder einem anderen durch den Aufsichtsrat zu bestimmenden Ort berufen. Die Berufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. Sie ist mit der Tagesordnung so zu veröffentlichen, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem der Versammlung, beide ungetrennt, drei Wochen liegen. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger. Die Gründer, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: Gustavbecker Georg Knoll, Steinbruchbesitzer Max Steiner, Fleischereibesitzer Arthur Gajische, Dachdeckermeister Karl Häsel, in Witzgendorf b. Chs., Gustavbecker Friedrich Eckardt in Siegmars, Kaufmannsches Frau Margarethe Tiedel geb. Salensky, Frau Charlotte Lindner geb. Saare, die Aktiengesellschaft in Firma „Hermes“ Straßensanierung, Revisions- und Treuhändergesellschaft in Chemnitz. Der erste Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Steinbruchbesitzer Max Steiner (Vors.), Witzgendorf, Gustavbecker Friedrich Eckardt in Siegmars (St. Vors.), Gustavbecker Georg Knoll, Fleischereibesitzer Arthur Gajische und Dachdeckermeister Karl Häsel, sämtlich in Witzgendorf. - Die bei der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücke, insbesondere der Prüfungsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrats und derjenige der von der Handelskammer Chemnitz bestellten Revisoren können beim Amtsgericht Chemnitz, der Prüfungsbericht der Revisoren auch bei der Handelskammer Chemnitz eingesehen werden. 7988 Amtsgericht Chemnitz, Abt. E, 22. Dez. 1923.

In das Handelsregister ist eingetragen worden: 1. auf Blatt 9114 die Firma R. Kutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Chemnitz (Dresdner Str. 76). Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. November 1923 abgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Sauggeschäfts, insbesondere des Schornsteinbau und Kesselaufbau, sowie die Beratung in technischen Fragen, insbesondere die Fortführung des in Chemnitz, Dresdner Str. 76 unter der Firma R. Kutsche bestehenden Sauggeschäfts und Ingenieurbüros. Zur Erreichung des Zweckes ist die Gesellschaft berechtigt, Filialen zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen, abgeschlossen ist Deutsch-Osterreich und Ungarn. Das Stammkapital beträgt einundachtzig Millionen achthunderttausend Mark. -

Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über Sach- einbringen: Der Ingenieur Ernst Reinhold Rausche bringt sein unter der Firma R. Rausche in Chemnitz betriebenes Geschäft mit Aktiven und Passiven, jedoch unter Ausschluss der Grundstücke und Effekten, nach dem Stande der am 30. Juni 1923 auf- gemachten Bilanz in die Firma ein. Nach dieser beträgt der Überschuss zwischen Aktiven und Passiven 14 859 942,61 R., die Einzahlung des verbleibenden Restes von 140 057,93 R. hat von Herrn Rausche sen. in bar zu erfolgen. Die übrigen Gesellschaftler haben ihre Einlagen sämtlich in bar zu leisten. Das bisherige Geschäft des Herrn Ernst Reinhold Rausche gilt ab 1. Juli 1923 als auf Rechnung der Gesellschaft geführt. Zu Geschäftsführern sind be- stellt der Ingenieur Ernst Reinhold Rausche, Diplom- ingenieur Richard Steinedt und Diplomingenieur Walter Pfau in Chemnitz. Jeder Geschäftsführer ist befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten. — Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger; 7990

2. auf Blatt 3768, betr. die Firma R. Rausche in Chemnitz: Die Firma ist erloschen, nachdem das Geschäft mit Aktiven und Passiven auf die neu- gegründete Firma R. Rausche Gesellschaft mit be- schränkter Haftung in Chemnitz übergegangen ist. Amtsgericht Chemnitz, Abt. B., 22. Dez. 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

- auf Blatt 17015, betr. die Aktiengesellschaft **Autindustrie-Aktiengesellschaft** in Dresden: Zum Vorstandmitglied ist bestellt der Kaufmann **Walter Spiegel** in Dresden;
- auf Blatt 8706, betr. die Aktiengesellschaft **Chemische Fabrik Heisenberg H. G. vora. Eugen Dietrich** in Heisenberg: Der Kaufmann Johannes Kunath ist nicht mehr Vorstandmitglied;
- auf Blatt 18156, betr. die Aktiengesellschaft **Laufbad Aktiengesellschaft** in Dresden: Der Fabri- cationsdirektor **Dr. Otto Schmidt** und **Ernst Vogel** sind nicht mehr Mitglieder des Vorstandes;
- auf Blatt 18504, betr. die Gesellschaft **S. Kronheim Gesellschaft mit beschränkter Haf- tung** in Dresden: Einzelprokura ist erteilt der Fabrikationschefsrau **Kosa Kronheim** geb. Pommitz und dem Kaufmann **Nudolf Kuh**, beide in Dresden;
- auf Blatt 12416, betr. die Gesellschaft **Sächsische Spiritus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Dresden: Die Prokura des Kaufmanns **Wid. Carl Arthur Frey** Söhling ist erloschen;
- auf Blatt 7670, betr. die offene Handels- gesellschaft **Cigarettenfabrik „Alexandria“ Kriemer, Richter & Co.** in Dresden: Der Fabrikant **Curt Arno Kriemer** ist verstorben. An seine Stelle ist die Kaufmannswitwe **Amalie Emilie Helene Kriemer** geb. Otto in Dresden als persönlich haf- tende Gesellschafterin in die Gesellschaft eingetreten. Die dem Kaufmann **Ernst Max Arno Kriemer** erteilte Prokura ist erloschen. Die Gesellschaft ist aufgelöst; die Firma ist erloschen;
- auf Blatt 8072, betr. die offene Handels- gesellschaft **Schilling & Haas** in Dresden: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen;
- auf Blatt 17141, betr. die Firma **Johannes Panndorf** in Dresden: Prokura ist erteilt a) dem Kaufmann **Kurt Panndorf** in Dresden, b) dem Kaufmann **Bernhard Marx** in Weizdorf. Der unter b) Genannte darf die Firma nur gemeinsam mit einem anderen Prokuristen vertreten;
- auf Blatt 16259, betr. die Firma **Georg Schneider Frucht- u. Kolonialwaren-Großhand- lung** in Dresden: Die Firma lautet künftig: **Georg Schneider**, (Herstellung und Vertrieb von Fleischwaren, Fleischkäse ufm. Viktorstr. 27, Hh.);
- auf Blatt 13779, betr. die Firma **August Zingemann** in Dresden: Die Firma ist erloschen. [7991

Amtsgericht Dresden, Abt. III, 27. Dezember 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

- auf Blatt 16137, betr. die Gesellschaft **Dresdner Knopf-Fabrik, Gesellschaft mit be- schränkter Haftung** in Dresden: Durch Ge- sellschaftsbeschluss vom 7. Dezember 1923 ist laut Rotariatsprotokoll vom gleichen Tage der Gesell- schaftsvertrag vom 9. Dezember 1920 durch Streichung des § 7 und durch Bezeichnung der §§ 8 bis 11 mit 7 bis 10 abgeändert und die Ge- sellschaft aufgelöst worden. Der Diplomingenieur **Oskar Witoldinsky** und der Kaufmann **Otto Schulze** sind nicht mehr Geschäftsführer; der letztere ist zum Liquidator bestellt;
- auf Blatt 18090, betr. die Gesellschaft **Dresdner Nähmaschinen-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Dresden: Der Gesellschaftsvertrag vom 13. Februar 1923 ist hinsichtlich der Betre- tung der Gesellschaft durch Gesellschafts- beschluss vom 19. Dezember 1923 laut Rotariats- protokoll vom gleichen Tage abgeändert worden. Die Betreuung der Gesellschaft erfolgt nur durch einen Geschäftsführer. Der Kaufmann **Samuel Krum** ist nicht mehr Geschäftsführer;
- auf Blatt 17356, betr. die Firma **Cal- denbergische Aktiengesellschaft mit beschränkter Haf- tung** in Dresden, Zweigniederlassung der in Dresden unter der gleichen Firma bestehenden Hauptnieder- lassung: Die Gesellschaft ist durch Beschluss der Ge- sellschafterversammlung vom 25. Oktober 1923 auf- gelöst worden. Der Kaufmann **Willy Thieme** ist nicht mehr Geschäftsführer. Die Kaufleute **Max Thieme** und **Curt Müller** sind nicht mehr Ge- schäftsführer, sondern Liquidatoren. Die Zweig- niederlassung ist aufgehoben worden;
- auf Blatt 16786, betr. die Gesellschaft **Carlara Gesellschaft mit beschränkter Haf- tung** in Dresden: Die Gesellschaft ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29. September 1923 aufgelöst worden. Der Bildhauer **Alexander Löfer** ist nicht mehr Geschäftsführer. Der Kaufmann **Richard Hermann Kurch** ist nicht mehr Geschäftsführer, sondern Liquidator. Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen;
- auf Blatt 11925, betr. die Gesellschaft **J. Paul Liebe, Gesellschaft mit beschränkter Haf- tung** in Dresden: Der Apotheker **Wilhelm Liebe** ist nicht mehr Geschäftsführer;
- auf Blatt 18224, betr. die Gesellschaft **Säch- sische Keramik Gesellschaft mit beschränkter Haf- tung, Striegau, Glas-, Porzellan-Großhandel u. Export** in Dresden: Der Kaufmann **Franz- Christian Grieb** ist nicht mehr Geschäftsführer;
- auf Blatt 18225, betr. die Gesellschaft **Sächs. Import-Export Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Dresden: Der Kaufmann **Franz-Christian Grieb** ist nicht mehr Geschäftsführer;
- auf Blatt 4260, betr. die Firma **Helm-**

Jampe in Dresden: Prokura ist erteilt dem Kauf- mann **Wilhelm Bernhard Roden** in Dresden; 9. auf Blatt 7107, betr. die Firma **Ernst Jul. Arnold** in Dresden: Die dem Kaufmann **Max Arthur Rödel** erteilte Prokura ist erloschen; 10. auf Blatt 8617, betr. die Firma **J. Siegel & Co.** in Dresden: Das Handelsgeschäft ist mit der Firma auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen worden; 11. auf Blatt 15117, betr. die Firma **Alfred Götzel** in Dresden: Die Firma ist erloschen; 12. auf Blatt 5740, betr. die Firma **J. Karl Winkler Nachf. Hugo Albrecht** in Dresden: Die Firma ist erloschen; 8005

13. auf Blatt 9089, betr. die Firma **Wilhelm Wagentacht** in Dresden: Die Firma ist erloschen. Amtsgericht Dresden, Abt. III, 28. Dez. 1923.

Auf Blatt 17625 des Handelsregisters, betr. die Aktiengesellschaft **Sächsische Landwirtschaftsbank Aktiengesellschaft** in Dresden, ist heute folgendes eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 13. Januar 1923 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Beschluss angegebenen Bestimmungen zu erhöhen um höchstens zweihundertfünfzig Mil- lionen Mark durch Ausgabe von a) achtunddreißig- tausend auf den Inhaber lautenden Stammaktien Lit. A zu je fünfzig Mark und vierzigtausend auf den Inhaber lautenden Stammaktien Lit. B zu je eintausend Mark, b) zweitausend auf den Namen lautenden Vorzugsaktien zu je zehntausend Mark. Die Erhöhung des Grundkapitals ist um einen Betrag von zweihundertfünfzig Millionen Mark erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr zwei- hundertfünfzig Millionen Mark und zerfällt in neununddreißigtausend auf den Inhaber lautende Stammaktien Lit. A zu je fünfzig Mark und achtundvierzigtausend auf den Inhaber lautende Stamm- aktien Lit. B zu je eintausend Mark, zweitausend auf den Namen lautende Vorzugsaktien zu je ein- tausend Mark und zweitausend auf den Namen lautende Vorzugsaktien zu je zehntausend Mark. Der Gesellschaftsvertrag vom 24. November 1922 ist demgemäß in § 4 und weiter in den §§ 12 u. 18 durch Beschluss derselben Generalversammlung laut Rotariatsprotokoll vom gleichen Tage abgeändert worden. Es wird noch weiter folgendes bekannt- gegeben: Jede Vorzugsaktie zu zehntausend Mark berechtigt zur Abgabe von einhundert Stimmen. Von den neuen Aktien werden die Vorzugsaktien zum Kurse von 135 %, die Stammaktien in Höhe von einhundertdreißig Millionen Mark zu 135 % und in Höhe von einhundertzwanzig Millionen Mark zum Kurse von 380 %, ausgegeben. 8006

Amtsgericht Dresden, Abt. III, 28. Dez. 1923.

Auf Blatt 331 des Handelsregisters, betr. die Firma **Paul Ludwig Nachf.** in Frankenberg, ist heute eingetragen worden: Die Prokura des Kauf- manns **Heinrich August Frey** Erbdräger ist erloschen. Amtsgericht Frankenberg, 27. Dezember 1923.

In das Handelsregister ist auf Blatt 602 die Firma **Kraftwerke Freital Aktiengesellschaft** in Freital und weiter eingetragen worden: Der Gesellschafts- vertrag ist am 2. Oktober 1923 geschlossen. Die Gesellschaft dient ausschließlich der Versorgung der Bevölkerung mit Energiemitteln jeder Art nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Zu diesem Zwecke be- zieht sie sich mit der Fortsetzung des Betriebes des Elektrizitätswerkes für den Plauenischen Grund und macht sich zur Aufgabe, dieses Werk weiter auszu- bauen, sowie weitere Energie erzeugende und ver- teilende Anlagen, insbesondere unter Ausnutzung der Wasserkraft, der beiden Weizdorferflüsse einschließ- lich der Talpferren bei Wölter und Klingenberg zu errichten. Das Grundkapital beträgt einhundert Millionen Mark und zerfällt in einhunderttausend auf den Inhaber lautende Aktien zu je eintausend Mark. Zu Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt a) **Nudolf Friedrich**, b) **Ernst Kästel**, beide in Frei- tal. Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Vorstandmitglieder oder ein Vorstandmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Stiel- direktoren Vorstandmitglieder stehen in bezug auf die Vertretungsberechtigung den Mitgliedern des Vor- standes gleich. — Es wird noch bekanntgegeben: Der Vorstand besteht nach Bestimmung des Ver- waltungsausschusses aus höchstens drei Mitgliedern. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, der Widerruf der Bestellung und die Festsetzung der Anstellungsbedingungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Gemeinschaft mit seinem Stell- vertreter. Die Generalversammlung wird vom Vor- stand oder vom Aufsichtsrat einberufen. Die Ein- ladung ist im „Deutschen Reichsanzeiger“ zu ver- öffentlichen. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Deutschen Reichsanzeiger“. Gründer sind die Elektra Aktiengesellschaft in Dresden, der Gemeindeverband „Elektrizitätswerk für den Plauen- schen Grund“ in Freital, die Stadtgemeinden Frei- tal, Rabenau und Tharandt, die Landgemeinden Hainberg, Lohmannsdorf und Somsdorf. Die Gründer haben alle Aktien übernommen. Der Gemeindeverband Elektrizitätswerk für den Plauenischen Grund in Frei- tal bringt in die neue Gesellschaft ein: seine ge- samten unter der Bezeichnung „Elektrizitätswerk für den Plauenischen Grund“ betriebenen Elektrizitäts- anlagen einschließlich aller dazu gehörenden Grund- stücke, aller Baukosten, des gesamten Betriebs- apparates, der bei den Stromabnehmern stehenden Stromzähler, überhaupt allen Zubehörs und aller Gegenstände, Einrichtungen und Vorräte an Bau- und Betriebsstoffen, soweit sie zu den Elektrizitäts- werkanlagen in Beziehung stehen, ferner das ge- samte Inventar und alle auf die Elektrizitätswerk- anlage sich beziehenden Rechte und Berechtigungen Dritten gegenüber aus Verträgen über Strom- lieferung, wogegen „alle Verbindlichkeiten des Ver- bandes“ ebenfalls auf die Gesellschaft übergehen. Die Einbringung erfolgt nach dem Stande der An- lagen einschließlich aller Rechte und Verbindlich- keiten und des Betriebes am 1. 1. 1923 dergestalt, daß von diesem Zeitpunkt ab die Anlage und der Betrieb, die Unterhaltung und Erweiterung der ge- samten Anlagen als auf die Gesellschaft über- gegangen bezw. als auf Rechnung der Gesellschaft erfolgt angesehen wird. Als Vergütung für seine Sacheinlage erhält der Gemeindeverband die von ihm übernommenen Aktien im Nominalewert von 49 994 000 R. Ferner sollen ihm nach Punkt 19 Abs. 5 die Aufwendungen, die in der Zeit nach dem 1. Januar 1923 für das Werk gemacht worden sind, gemäß vorzugeschlagener Abrechnung erstattet werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Nennwert, soweit der Gegenwert der Aktien durch Sacheinlagen gedeckt ist. Die Aktien, auf welche eine Barzahlung zu leisten ist, werden zum Kurse

von 2000 % ausgegeben. Dem ersten Aufsichtsrat gehören an Gemeindevorstand **Kurt Burkert**, Soms- dorf, Werkmeister **Emil Härtner**, Freital-Jauderode, Staatsbahnpräsident **Carl Tegenhardt**, Dresden, Gemeindevertreter **Emil Eißold**, Lohmannsdorf, Fabrikbesitzer **Fritz Enke**, Freital, Direktor **Richard Hille**, Dresden, Weidenwäcker **Kurt Koch**, Freital, Ministerialrat **Scheimer** **Baurat Otto Köpke**, Dresden, Stadtrat **Dr. Johannes Krüger**, Dresden, Bürgermeister **Emil Lindner**, Tharandt, Bürger- meister **Max Meier**, Rabenau, Oberregierungsrat **Dr. Nudolf Reupner**, Dresden, Bankier **Abolf Baderstein**, Dresden, **Baurat** **Direktor Alfred Raschel**, Dresden, Direktor **Georg Riebel**, Pirna, Kammerrat **Ernst Rudelt**, Freital-Deuben, Ministerialrat **Arno Sorger**, Dresden, Gemeindevorsteher **Emil Albricht**, Hainberg, Bürgermeister **Dr. Karl Wedderkopf**, Freital, Buch- händler **Karl Wenzl**, Freital, Direktor **Friedrich Wöhler**, Dresden, Direktor **Hanno Jeuner**, Wachwitz b. Dresden. — Von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsberichte des Vorstandes, des Auf- sichtsrates und der Revisoren kann bei dem unter- zeichneten Gerichte während der Geschäftszeit, vom Prüfungsberichte der Revisoren kann auch bei der Handelskammer Dresden Einsicht genommen werden. Amtsgericht Freital, 27. Dezember 1923. 7995

Auf Blatt 22770 des Handelsregisters ist heute die Firma **Mineralchemie, Aktiengesellschaft** in Leipzig (Bitterfelder Straße 3) und folgendes ein- getragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. Juni 1923 errichtet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Verkauf und der Betrieb von mineralischen, chemischen und anderen Erzeugnissen aller Art, sowie die Durch- führung von Maßnahmen jeder Art, die diesen Zwecken dienen können. Die Gesellschaft ist be- rechtigt, sich in jeder gesetzlich zulässigen Form an anderen Unternehmungen zu beteiligen oder solche zu erwerben, auch Zweigniederlassungen zu er- richten. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark und zerfällt in fünfzigtausend Aktien zu je eintausend Mark. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Vorstandmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandmitglieder oder durch ein Vorstand- mitglied in Verbindung mit einem Prokuristen vertreten. Zum Vorstand ist der Kaufmann **Heinrich Grabe** in Leipzig bestellt. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstands- mitglieder ernennen. Die Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bezw. durch einen Stellvertreter oder mit dessen Einverständnis durch die Vorstandmitglieder ein- maliger Ausschreibung im Reichsanzeiger einberufen. Die Berufung hat spätestens achtzehn Tage vor dem Tage der Versammlung (Tag der Berufung) und der Versammlung nicht eingetruhen zu erfolgen. Die Bekanntmachungen der Gesell- schaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Es werden zum Nennbetrag ausgegeben. Hierunter befinden sich 500 Stück Vorzugsaktien. In der General- versammlung genügt jede Vorzugsaktie zu 1000 R. zwanzig Stimmen, jede Stammaktie zu 1000 R. eine Stimme. Soweit der Rest des Reingewinnes zur Ausschüttung an die Aktionäre be- stimmt wird, erhalten die Vorzugsaktien vorweg von dem Stammaktien eine Dividende bis zu vier % vom dem abdem noch verbleibenden Reingewinn fällt den Inhabern der Stammaktien eine Dividende bis zu vier % zu; hierauf erhält der Aufsichtsrat und Vorstand die sönungs- oder vertragsmäßig vorgesehene Tantieme. Der Rest wird gleichmäßig unter die Vorzugsaktien und Stammaktien nach Verhältnis des Nominalkapitals verteilt. Gründer sind: Professor **Dr. Nudolf Straubel** in Jena, Kommerzialrat **Hugo Seifert** in Leipzig, Bergassessor a. D. **Dr. Max Tornow** in Berlin, Dr. **Jan Hermann Hoef** in Nürnberg, Kaufmann **Ernst Strinkhoff** in Leipzig und Kauf- mann **Heinrich Grabe** in Leipzig. Sie haben sämtliche Aktien übernommen. Mitglieder des ersten Aufsichtsrates sind die genannten **Dr. Straubel**, **Seifert**, **Dr. Tornow**, **Dr. Hoef** und **Strinkhoff**. Von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsberichte des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Revisoren, kann bei dem unterzeichneten Gerichte, von dem Prüfungsberichte der Revisoren auch bei der hiesigen Handelskammer Einsicht genommen werden. 7997

Amtsgericht Leipzig, Abt. II B, 27. Dez. 1923.

Auf Blatt 18431 des Handelsregisters, betr. die Firma **Leipziger Baumzuckerfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Leipzig, ist heute folgendes eingetragen worden: Das Stammkapital ist durch Beschluss der Gesellschaft vom 17. De- zember 1923 auf zweihunderttausend Mark erhöht worden. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den gleichen Beschluss laut gerichtlichen Protokoll vom 17. Dezember 1923 in den §§ 4, 6 und 9 abge- ändert worden. Sind mehrere Geschäftsführer be- stellt, so wird die Gesellschaft durch jeden von ihnen selbständig vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Kaufmann **Ludwig Joseph Carl Caspar** in Leipzig und der Architekt **Oskar Hermann Wöckel** hiesig. 7996

Leipzig, 27. Dez. 1923. Amtsgericht, Abt. II B.

Auf Blatt 1791 des Handelsregisters, betr. die Firma **Leipziger Hypothekbank** in Leipzig, ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 25. April 1923 hat die Erhöhung des Grund- kapital um zwei Millionen Mark, in zweitausend Aktien zu je tausend Mark zerfallend, mitbin auf vierundzwanzig Millionen Mark, beschlossen. Diese Erhöhung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag vom 29. November 1899 und seine nachfolgenden Abänderungen sind durch den gleichen Beschluss laut Rotariatsurkunde vom selben Tage außer Kraft ge- setzt worden. An deren Stelle tritt der am 25. April 1923 festgesetzte neue Gesellschaftsvertrag. Gegen- stand des Unternehmens ist: 1. die Gewährung von hypothekarischen Darlehen in Geld auf Grundstücke im Deutschen Reich bis zu höchstens drei Fünfteln des ermittelten Wertes und die Ausgabe von Schuldverschreibungen — Pfandbriefen — auf Grund der so erworbenen Hypotheken; 2. die Gewährung von Darlehen an deutsche Körper- schaften des öffentlichen Rechts oder deren Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft und die Ausgabe von Schuldverschreibungen — Kommunalobligationen — auf Grund der so erworbenen Forderungen; 3. die Gewährung von Darlehen an Klein- handelsunternehmungen im deutschen Reich gegen Pfandpant der Bahn und die Ausgabe von Schuldverschreibungen — Kleinbahnobligationen — auf Grund der so erworbenen Forderungen; 4. der Betrieb der sonstigen in § 5 des Hypo- thekenbankgesetzes zugelassenen Geschäfte; überall nach Maßgabe der Vorschriften des Hypotheken- bankgesetzes. Die hypothekarischen Darlehen können ferner in Geld auch in Pfandbriefen der Bank zum Nennwert gewährt werden. Zu Willensbekundungen für die Gesellschaft genügt die Mitwirkung zweier Vorstandmitglieder oder eines Vorstandsmit- gliedes und eines Prokuristen. Hierzu wird noch bekanntgegeben: Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr von dem Aufsichtsrate zu ernennenden Mitgliedern. Neben diesen können auch stellvertretende Vorstandmitglieder ernannt werden. Die Berufung der Generalversammlung geschieht unter Angabe des Zwecks durch einmalige Bekannt- machung in den Gesellschaftsblättern wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstage, diesen und den Tag des Erscheinens der Bekanntmachung nicht mitgerechnet. Die neuen Aktien lauten auf den Inhaber. Sie werden zum Kurse von 500 % ausgegeben. 7998

Amtsgericht Leipzig, Abt. II B, 28. Dez. 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

- auf Blatt 11514, betr. die Firma **Carl Benzler** in Leipzig: In das Handelsregister ist der Kaufmann **Otto Julius Müller** in Leipzig ein- getragen. Seine Prokura ist erloschen. Die Gesell- schaft ist am 1. September 1923 errichtet worden;
- auf Blatt 22090, betr. die Firma **Tierhaar- verwertung Wuerena, Aktiengesellschaft** in Leipzig, Zweigniederlassung: Prokura ist erteilt dem Be- trieblichen **Kurt Herzorth** in Wuerena, den Kauf- leuten **Fritz Hienich** in Altleben a. G. und **Rein- hold Thiele** in Leipzig. Sie dürfen die Gesellschaft nur je in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmit- gliede vertreten;
- auf Blatt 22889, betr. die Firma **Heinrich Geas Aktiengesellschaft** in Leipzig: Die Prokura der Helene Wertzer vererbt **Joeger** geb. Koch ist erloschen; 7999
- auf Blatt 14810, betr. die Firma **Georg Schmiedel** in Leipzig: Die Firma ist erloschen. Amtsgericht Leipzig, Abt. II B, 29. Dez. 1923.

Auf Blatt 217 des hiesigen Handelsregisters, die Firma **Arthur Wenzel** in Reusdorf in Sachsen betr., ist heute eingetragen worden, daß in Dresden unter der Firma **Arthur Wenzel, Zweignieder- lassung Dresden**, eine Zweigniederlassung errichtet worden ist und daß für diese Zweigniederlassung dem Kaufmann **Rosfor Wetelin** in Dresden-A. Prokura erteilt worden ist. 8000

Amtsgericht Reusdorf in Sachsen, 27. Dez. 1923.

Sämtliche Schuldcheine der 4 % **Dresdner Stadlanleihe vom Jahre 1913** werden hiermit in Gemäßheit von § 8 der für diese Anleihe gel- tenden Bedingungen zur **Rückzahlung** für den 1. Juli 1925 mit der **Kapitalaufschlagung**, daß der am 2. 1. 1924 fällig werdende Zinschein zur gleichzeitigen Abgeltung der weiteren Zinstermine bis zum 1. 7. 1925 mit dem Bierfachen des ihm aufgedruckten Zinsbetrages eingelöst wird, wo- durch zugleich die nur für einen Teil dieser Anleihe aufgedruckten und mit dem Schuldcheine ein- zureichenden Zinscheine für 1. 7. 1924, 2. 1. und 1. 7. 1925 ihre Gültigkeit verlieren.

Die Kapitalbeträge der **rückgezogenen Schuld- cheine** werden vom 1. Juli 1925 ab nicht mehr verzinst und bei unserer Stadtkapitalkasse — Effekten- abteilung — **Neues Rathaus**, Kreuzstraße 81, Zimmer 160/62 sowie bei den auf den Zinscheinen angegebenen Einlösungstellen ausgezahlt. 7871

Dresden, am 15. Dezember 1923.

Der Rat zu Dresden, Finanzamt.

Aus Sachsen.

Zwei Notverordnungen.

Die Sächsische Regierung hat dem Sächsischen Landtag kürzlich zwei Gesetzesvorlagen zugehen lassen: den Entwurf eines Gesetzes über die weitere Erhebung der Gewerbe- steuer und die Einführung einer Arbeits- gebührabgabe, sowie den Entwurf eines Gesetzes über die Umstellung der Grundsteuer auf Goldmark. Da die Er- schließung neuer Einnahmen keinen Aufschub ver- zögert, der Landtag aber augenblicklich nicht ver- sammelt ist, hat sich die Regierung genötigt ge- sehen, die in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Maßnahmen nach Artikel 40 der Sächsischen Ver- fassung durch Notverordnungen in Wirksam- keit zu setzen.

Im ersten Teile der Notverordnung über die weitere Erhebung der Gewerbe- steuer und die Einführung einer Arbeits- gebührabgabe vom 20. Dezember 1923

(Säch. Ver. S. 553) wird in den §§ 1 bis 4 be- stimmt, daß als vierte Teilzahlung für das Rech- nungsjahr 1923 5 Goldmark für je 1000 R. der bei der Bemessung der gewerblichen Steuer des Rech- nungsjahres 1923 zu treffen sind. Soweit der Ver- anlassung für das Rechnungsjahr 1923 ein Ge- schäftsabschluß vor dem 1. Juli 1923 zugrunde liegt, erhöht sich die Teilzahlung auf 5 Goldmark für je 100 R. Steuer des Rechnungsjahres 1923. Für Gewerbebetriebe, die im Laufe des Rechnungsjahres 1923 neu entstanden sind oder sich in ihrer Grundlage wesentlich geändert haben, ist die Teilzahlung nach einem Betrage zu errichten, welcher der vierten Teil- zahlung gleichartig, bereits vor dem Rechnungsjah- re 1923 steuerpflichtiger Gewerbe mit gleichem Betriebsumfang entspricht. Die Gemeinden und Bezirksverbände haben mindestens den gleichen Betrag wie die vierte Teilzahlung als vierte Teilzah- lung ihrer Zuschlagssteuer für das Rechnungsjahr 1923 zu erheben, können ihn aber auf das Dreifache erhöhen. Die vierte Teilzahlung ist, soweit die Gewerbesteuerbeiträge für das Rechnungsjahr

bies nicht schon geschehen ist, durch die Grundsteuerbehörde oder ihre Hilfsstellen mittels einer verschlossenen Zusperrung (Grundsteuerbescheid) bekanntzumachen. Die Abforderung der Steuer kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Beide Bestimmungen sind am 22. Dezember in Kraft getreten. Die in Frage kommenden Ausführungsbestimmungen werden im nächsten Geleitblatt veröffentlicht werden.

Die Besoldungszuschüsse an die Gemeinden.

Das Ministerium des Innern schreibt uns: Das Reichsfinanzministerium hat, gezwungen durch die eigene Notlage, angeordnet, daß den Besoldungszuschüssen, die Ländern und Gemeinden zugewiesen werden, vom 1. Januar an nicht mehr der Papiermarkbetrag des sogenannten Allgehalts (Stand vom 31. Dezember 1920), sondern dessen Goldmarkbetrag zugrunde gelegt werde. Vorstellungen dagegen sind ergebnislos gewesen. Dies bedeutet eine Verringerung der Besoldungszuschüsse um ungefähr die Hälfte. Ebenso wie für den Staat wird es für die meisten Gemeinden außerordentlich schwer sein, diesen gänzlich unerwarteten Einnahmeausfall zu decken. Das Ministerium des Innern hat mit den zuständigen Stellen, insbesondere auch mit den Vertretungen der Gemeinden und Bezirksverbände, sofort über die hierdurch zu ergreifenden Schritte verhandelt. Als Ergebnis kann folgendes mitgeteilt werden:

Zunächst wird eine Verteilung von Einkommensteuer und die schon bekanntgemachte Verteilung von Umsatzsteuer an die Gemeinden nach aller Möglichkeit beschleunigt, damit die Gemeinden das Geld in den ersten Tagen des Januar bekommen. Ferner wird der Giroverband Sächsischer Gemeinden seinen Mitgliedsgemeinden, sowie den Bezirksverbänden sofort schlußfällig einen Kredit gewähren, worüber den Beteiligten besonderes Rundschreiben umgehend zugehen soll. Diese beiden Maßnahmen in Verbindung mit der Verteilung der verkürzten Besoldungszuschüsse werden den Gemeinden die Mittel zur Zahlung der Gehälter für die erste Hälfte des Januar geben. Für die zweite Januarhälfte und die weitere Zukunft kann damit gerechnet werden, daß die großen Reichsteuern namentlich laufend ins Gewicht fallende Erträge bringen werden, und daß auch die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, letztere insbesondere soweit sie als Arbeitsverabgabe erhoben wird, sehr bald nennenswerte Beiträge liefern werden. Schließlich müssen die Gemeinden für die Übergangzeit von dem durch das Gesetz über vorübergehende Gemeindeforderungen gewährten Mittelgebrauch machen, von dem auf Gold umgestellten Gemeindeforderungen einen fünften Steuertermin zu erheben. Für den Fall aber, daß alle diese Quellen nicht die genügenden Summen liefern sollten, wird mit Hilfe des Giroverbandes Sächsischer Gemeinden eine weitere Kreditaktion vorbereitet, die, wenn nötig, Mitte Januar schon wirksam sein kann.

Da das Reich nicht in der Lage ist, den Besoldungszuschußbetrag für die erste Januarhälfte trotz der starken Verkürzung in Reichszahlungsmitteln zu gewähren, die Gemeinden nach Anordnung des Reichsfinanzministeriums vielmehr zunächst auf das bei den Finanzämtern lagernde Geld anzuweisen werden müssen, ist es trotz allergrößter Beschleunigung nicht möglich, den Gemeinden die Besoldungszuschüsse für die nächste Gehaltszahlung rechtzeitig zuzuführen. Die Gemeinden müssen sich vielmehr diesmal damit abfinden, daß sie die Zuschüsse erst in den ersten Tagen des Januar überwiegen erhalten.

Hafenstraß.

(N.) Wegen Hafenstraß, der sich in diesem Jahre besonders früh und stark an den Obstbäumen zeigt, schätzt man die Stämme durch Trauthöfen oder die billigeren Rindentöfen. Ein Anstrich aus gleichen Teilen Lehm, Blut und Kalkmilch hält den Hosen vom Venagen der Stämme und Äste von Zwerg- und Buschbäumen ab. Entstandene Fraßwunden sind alsbald mit einer Mischung von Lehm,

Fraktion und etwas Asche gut zu verbinden. Nähere Auskunft über Art und Behandlung von Obstbaumschädlingen erteilt kostenlos als portofreie Dienstsache die Hauptstelle für Pflanzenschutz, Dresden, Stäbelallee 2.

Jahrplanänderungen.

Vom 1. Januar ab treten auf der Linie Knudorf-Ramers-Grünberg verschiedene Änderungen ein. Der Hauptverkehrszeit, jetzt 2,54 nach 8 Knudorf nach Ramers-Grünberg wird um eine halbe Stunde später gelegt und beträgt Knudorf erst 3,25. Der am ersten Vortage verkehrende Nachzügler von Dresden verkehrt dann ebenfalls später, nämlich ab Dresden 10,20 (statt 1,40).

Der Mittagszug 12,05 ab Ramers nach Knudorf, der jetzt nur Sonntag verkehrt, wird wieder täglich abgefahren und beträgt erst 12,15 in Ramers abgefahren und entprechend früher ab Knudorf. Er erhält in Ramers unmittelbaren Anschluß von Knudorf-Grünberg. Zugwege verkehrt der nachmittags 2,48 von Ramers nach Knudorf abgehende Zug fünfzig nur nach an Sonntag. Der Zug 3,56 nachmittags ab Ramers nach Knudorf wird (statt an Vortagen) täglich abgefahren. Die Linie ab Knudorf abends 7,20 nach Ramers (Sonderzug) und abends 11 von Grünberg, nach 12 von Ramers nach Knudorf entfällt. Am 1. Januar gleichzeitig eine demerswärtige Änderung infolge der, als ein neuer Zug ab Knudorf abends 9,17, in Grünberg 11,20, in Grünberg 11,25 eingerichtet wird, der in Grünberg Anschluß an den Leipzig-Ramers-Grünberg erhält, der den Anschluß ab Knudorf. Dieser entfällt nachher abends 11,44 von Knudorf abgehende Verbindung bis Grünberg (Anschluß nach 1,40).

Jahndorf L. G. Der hiesige Gemeinderat hat die Einführung der kostenlosen Totenbestattung beschlossen.

Kugelschloß. Am 24. Dezember ist die Drahtseilbahn von Bahnhof Erdmannsdorf nach der Bergstadt Kugelschloß wieder in Betrieb gesetzt worden.

Zittau. Über die Bestattungskosten in Zittau veröffentlicht das städtische Bestattungsamt eine Bekanntmachung. Danach betragen die Gesamtkosten einer einfachen Bestattung unter Mitwirkung eines Geistlichen und einschließlich Sarg gegenwärtig bei Beerdigung rund 100 Goldmark, bei Feuerbestattung rund 80 Goldmark.

Tageschronik.

Der Hungertod in Deutschland.

Das Berliner Tageblatt veröffentlicht eine Statistik der Berliner Polizeiamter über die Selbstmordfälle dieses Jahres bis zum 1. Oktober. Danach sind im Bezirk Charlottenburg von 161 Selbstmördern 79, also fast die Hälfte aus Mangel an Nahrungsmitteln in den Tod gegangen. Im Bezirk Kreuzberg sind unter 169 Fällen 144 und im Bezirk des Polizeiamtes Wedding, dem charakteristischen Arbeiterviertel des Nordens weitaus die größte Zahl der gemeldeten Selbstmorde auf den gleichen Beweggrund zurückzuführen. Die Selbstmörder gehörten meist dem Mittelstande an.

Schweres Automobilunglück.

Stuttgart, 28. Dezember. Der Kraftwagen des Kommerzienrats Loh, Vorstand der Süddeutschen Diskontogesellschaft in Mannheim, stieß gestern bei Alingen im Oberamt Maulbronn mit einem Personenzug zusammen und wurde zerschmettert. Frau Loh war sofort tot. Der Kommerzienrat und der Chauffeur wurden verletzt. Die Schranke soll erst geschlossen worden sein, als sich der Kraftwagen schon auf den Schienen befand.

Von Piraten überfallen.

London, 28. Dezember. Der britische Dampfer „Hydrangen“ wurde auf der Fahrt nach Swatow von chinesischen Seeräubern, die sich als Patrouille eingeschiffet hatten, in Besitz genommen. Das Schiff strandete in der Bialucht. Die Seeräuber entlarnen, nachdem sie das Schiff ausgeplündert hatten,

Menschen sind dabei nicht ums Leben gekommen.

Ein guter Fang.

Spanbau, 28. Dezember. Die Kriminalpolizei hat nach längeren Beobachtungen während der Weihnachtsfeier eine elfköpfige Einbrecherbande besessen genommen, die hauptsächlich Geschäftseinbrüche verübt hatte. Im ganzen haben die Täter, die sämtlich in Spanbau wohnen, 26 Einbrüche zugegeben.

Schwere Lawinenstürze in der Schweiz.

Bern, 29. Dezember. Der Schweizerischen Depesch-Agentur gehen aus allen Gebieten des nördlichen Alpenlandes Nachrichten über schwere Lawinenstürze zu. Seit mehreren Jahrzehnten hat es nicht mehr so viele schwere Lawinen gegeben. Der Schaden an Wäldern und Gebäuden ist groß. An verschiedenen Orten wurden einzelne Personen, auch Familien verschüttet, die teilweise im Schlaf überrascht worden waren.

Der Führer der „Dymuiden“ tot aufgefunden.

Paris, 29. Dezember. Das Marineministerium bestätigte heute die Entdeckung aus Rom, wonach 6 Meilen von der südländlichen Küste die Leiche des Führers des Luftschiffes „Dymuiden“ von Fischern aufgefunden wurde. Bis jetzt ist noch keine weitere Mitteilung über das Schicksal des Luftschiffes und seiner Besatzung eingetroffen. Man hat jede Hoffnung aufgegeben, daß das Luftschiff noch aufgefunden und gerettet werden könne und vermutet, daß die „Dymuiden“ in der Nacht zum 21. Dezember im Golf von Gabes in einen schweren Sturm geraten sei. Aus Algier wird mitgeteilt, daß der meteorologische Dienst von Algier festgestellt habe, daß alle seine Versuche, mit dem Luftschiff in Verbindung zu kommen, seit acht Tagen ergebnislos gewesen seien. Am 20. d. M. hat man das Luftschiff zum letztenmal im Golf von Gabes flüchtig beobachtet. In der Umgebung von Biztra-Gabes wütete ein schwerer Sturm, der bis in die Nacht vom 20. zum 21. Dezember anhielt. Dies würde die Vermutung bestätigen, daß die „Dymuiden“, vielleicht durch einen Blitz getroffen, ins Meer gefallen sei.

Sächsische Staatszeitung Einzelne Nummern 20 Pfennig

in Dresden-K in der Geschäftsstelle-Große Zwingertstraße 16, beim Buchhändler E. Heinicke, Annenstraße 13a, Amalienstraße 2 und Pirnaischer Platz (Berleghauschen), bei H. E. Simon, Zig.-Geschäft, Jirnsch. 45, beim Bahnhofsbuchhändler im Hauptbahnhof, Prager Straße 44 und Friedrichsring/Seestraße (Berleghauschen), an den Zeitungsverkaufsstellen (Bzw. Wartehäuser): Altmarkt 2, Barbarossaplatz, Fürstenplatz, Georgplatz, Lemnitz, Ede Parkstr., Volkspk., Prager Str. 42 u. 54, Sachsenplatz, Schloßstr. 4, Seestraße 12, in Dresden-K. beim Bahnhofsbuchhändler im Reichsbahnhof, an den Zeitungsverkaufsstellen (Wartehäuser) Reichsbahnhof Markt und Albertplatz, bei D. Heinicke, Rusl.-Bdgl., Hauptstr. 2.

Wichtige Devisenkurse.

Table with exchange rates for various currencies including Gold, Silver, and various bank rates. Columns include currency type and rates.

Nachdem durch Generalversammlungsbeschluß die Begräbnis-Unterstützungskasse des ehemaligen Wittener Vereins der Zwaidauer Bürgergenossenschaft aufgelöst und der Unterzeichnete zum Liquidator bestimmt worden ist, fordere ich etwaige Gläubiger hierdurch auf, ihre Ansprüche an die genannte Kasse bis zum 31. Januar 1924 bei mir anzumelden. Oberhaidorf, den 15. Dezember 1923. 7951 Schaderbachstr. 50. Kurt Schlofer.

Nachdem durch Generalversammlungsbeschluß die Begräbnis-Unterstützungskasse des ehemaligen Zwaidauer Steinofenbauvereins aufgelöst und der Unterzeichnete zum Liquidator bestimmt worden ist, fordere ich etwaige Gläubiger hierdurch auf, ihre Ansprüche an die genannte Kasse bis zum 31. Januar 1924 bei mir anzumelden. 7950 Zwidau, 15. Dez. 1923. Kurt Gög, Außere Schneebitzer Str. 34.



Advertisement for Hamburg-Amerika Line, United American Lines Inc. Text includes: HAMBURG-AMERIKA LINIE, UNITED AMERICAN LINES INC, NORD-, ZENTRAL- UND SÜD-AMERIKA, AFRIKA, OSTASIEN USW. Billige Beförderung über deutsche und ausländische Häfen. Hervorragende III. Klasse mit Speise- und Reuehstahl. Eratklassige Salon- u. Kajütendampfer. Eine wöchentliche Abfahrts von HAMBURG NACH NEW YORK. Eisenbahnfahrkarten zu Schalterpreisen. Zusammenstellbare Fahrscheine für das In- und Ausland. Schlafwagenplätze. Besitzen für deutsche und für internationale Schlafwagen. Reiseversicherung ohne Zeilverlust zu günstigen Bedingungen, auch für Obersee. Luftverkehr. Rundflüge, Reklameflüge, Brief- und Paketbeförderung. Anschlüsse und Drucksachen durch HAMBURG-AMERIKA LINIE. HAMBURG und deren Vertreter in: Bautzons-Erast-Sembdner, Töpferstr. 21. Chemnitz: Alfred Blank, Langestr. 25. DRESDEN: Emil Hölek, Prager Str. 41.

Large advertisement for the film 'Wilhelm Tell'. Text includes: NUR NOCH EINIGE TAGE: Wilhelm Tell. Der beste deutsche Film! Täglich 4, 6 1/2, 8 1/2 Uhr. The advertisement features a decorative border and a central logo with 'WILHELM TELL' and 'BUHNE'.

Advertisement for Metallbetten, Neues Theater, Tageskalender, Staatstheater, Opernhaus, Die Zaubersitte, Die Hedermaus, Schauspielhaus, and Zentraltheater. Text includes: Metallbetten. Stahlmatr., Kinderbetten etc. an Fritz. Kat. 5 P frei. Essensmittelk. Subl. (Thür.). Neues Theater. (Gaus d. Kaufmannschaft.) Der Schildpattmann. (Welt-Bühne Nr. 7561 bis Nr. 7760.) Anfang 1/2 8 Uhr. Ende 10 Uhr. Sonntag: Diefelbe Vorstellung. (Welt-B. Nr. 7761 bis 8000.) Residenztheater. Nachmittags 1/2 4 Uhr. Weihnachtsm. Herr von Ruchthaus. Ende 1/2 6 Uhr. — Abends 1/2 8 Uhr: Wabl. Ende 1/2 11 Uhr. Montag: Diefelben Vorstellungen. Beginn der Nachmittagsvorstellung um 3 Uhr. Beginn der Abendvorstellung 7 Uhr. Zentraltheater. Täglich Variet. Vorstellung. Anfang 1/2 8 Uhr. Familiennachrichten. Verlobt: Hr. Otto Junge, Kaufmann in Hamburg, mit Fräulein Louise Weich auf Rittergut Theisewitz (Kreisch); Hr. Lehter Walter Hause in Lorenzstr. mit Fräulein Marianne Fischer in Dresden. — Gestorben: Frau Joh. Langer geb. Franke in Dresden; Frau Franziska Stellung geb. Wap (51 J.) in Leipzig; Frau veru. Ob.-Post-Assist. W. Pannier geb. Woblfarth (72 J.) in Leipzig. Der Nachdruck aus dem Inhalt der Sächsichen Staatszeitung ist erlaubt. Für den Nachdruck der Originalaufsätze ist Quellenangabe Bedingung. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Verwaltungsdirektor Rechnungsrat Müller in Dresden. Die heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.